



RICHTLINIEN

(STANDARDS)

ERZEUGUNG

aus biologisch-dynamischen Landbau

ERZEUGUNGSRICHTLINIEN FÜR DIE ANERKENNUNG DER DEMETER-QUALITÄT

Stand Juni 2008

VERÄIN FIR BIOLOGESCH-DYNAMESCH LANDWIRTSCHAFT ASBL

IM FOLGENDEN GENANNT:

DEMETER-BOND LËTZEBUERG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Grundlagen	1.1
2. Landwirtschaftlicher Organismus - Landwirtschaftliche Individualität	2.1
3. Acker- und Pflanzenbau	3.1
3.1. Saat- und Pflanzgut	3.1
3.1.1. Saatgut	3.1
3.1.2. Pflanzgut.....	3.1
3.1.2.1 Pflanzgut für Gemüse.....	3.2
3.1.2.2 Pflanzgut für Bäume und ausdauernde Kulturen	3.2
3.2. Düngung	3.2
3.2.1. Düngungsniveau	3.2
3.2.2. Einfuhr von Düngern und Erden	3.3
3.3. Pflanzenpflege und Pflanzenschutz	3.3
3.3.1. Lagerschutz	3.3
3.4. Gartenbau und Feldgemüsebau, Hopfenbau und sonstige Dauerkulturen.....	3.4
3.4.1. Saatgut, Pflanzgut und Jungpflanzen	3.4
3.4.2. Düngung, Erden und Substrate	3.4
3.4.3. Pflanzenpflege und Pflanzenschutz.....	3.5
3.4.4. Beikrautregulierung.....	3.5
3.4.5. Anbau unter Glas und Folien	3.5
3.4.6. Ernte und Aufbereitung zum Verkauf.....	3.5
3.4.7. Ausnahmebestimmungen für Gartenbau- betriebe mit Gemüse- und Zierpflanzen	3.6
3.5. Obstbau	3.6
3.5.1. Pflanzgut	3.6
3.5.2. Düngung und Bodenpflege	3.7
3.5.3. Pflanzenpflege und Pflanzenschutz.....	3.7
3.5.4. Unterstützungsmaterial	3.7
3.6. Pilze	3.7
3.7. Sprossen und Keimlinge	3.7
3.8. Neue Kultur- und Produktionsverfahren.....	3.7
3.9. Abholzen von unberührtem Regenwald.....	3.7
4. Biologisch-dynamische Präparate	4.1

5.	Viehwirtschaft	5.1
5.1.	Eigene Tierhaltung	5.1
5.2.	Tierbesatz	5.2
5.3	Betriebskooperationen	5.2
5.4.	Haltung	5.2
5.4.1.	Haltung von Rindern	5.3
5.4.2.	Haltung von Schafen, Ziegen und Pferden	5.4
5.4.3.	Haltung von Schweinen	5.4
5.4.4.	Haltung von Geflügel	5.4
5.5.	Fütterung	5.5
5.5.1.	Futterzukauf und Umstellungsfutter	5.6
5.5.2.	Fütterung von Milchkühen, Schafen, Ziegen und Pferden	5.6
5.5.3.	Fütterung von Mastrindern	5.7
5.5.4.	Fütterung von Zucht- und Mastkälbern, Fohlen sowie Schaf- und Ziegenlämmern	5.7
5.5.5.	Nomadische Viehbestände und Weidehaltung auf unbestellten Flächen	5.7
5.5.6.	Pensionstiere auf Demeter-Weiden	5.7
5.5.7.	Demeter-Tiere auf Gemeinschaftsweiden	5.8
5.5.8.	Fütterung von Schweinen	5.8
5.5.9.	Fütterung von Geflügel	5.8
5.6.	Zucht und Kennzeichnung	5.9
5.6.1.	Zucht	5.9
5.6.2.	Tierkennzeichnung und Stallbuch	5.9
5.7.	Tierherkunft, Tierzukauf und Vermarktung	5.9
5.7.1.	Milch, Milchkühe und Kälber	5.10
5.7.2.	Mastrinder	5.10
5.7.3.	Schafe und Ziegen	5.11
5.7.4.	Schweine	5.11
5.7.5.	Geflügel	5.12
5.7.6.	Bienenprodukte	5.13
5.8.	Tierärztliche Behandlung von Tieren	5.13
5.9.	Tiertransport und Schlachtung	5.14
5.10.	Reinigung und Desinfektion	5.14
6.	Nichtverwendung von GVO	6.1
7.	Umstellung - Anerkennung - Vertrag	7.1
7.1.	Umstellung und Bewirtschafter	7.1
7.2.	Umstellung des Betriebes	7.1
7.3.	Demeter-Anerkennung und Markenzeichennutzung	7.2

7.3.1.	Umstellungsanerkennung	7.2
7.3.2.	Vertrag	7.3
Anhang 1	Berechnung des Viehbesatzes anhand DE	A1
Anhang 2	Für den Zukauf zugelassene Futtermittel	A2
Anhang 3	Zugelassene Ergänzungs- und Zusatzstoffe in der Fütterung	A3
Anhang 4	Zugelassene Düngemittel.....	A4
Anhang 5	Zugelassene Maßnahmen und Wirkstoffe zur Pflanzenpflege und –behandlung.....	A5
Anhang 6	Beispiele zum Ablauf von Umstellungszeiten	A6
Anhang 7	Ausnahmegenehmigungen (ANG).....	A7
Anhang 8	Mindestschlachtalter bei Geflügel.....	A8+A9
Anhang 9	Zugelassene Mittel für Reinigung und Desinfektion in Ställen und Einrichtungen (z.B. von Anlagen und Geräten)	A8+A9
Anhang 10	Biologisch-dynamische Präparate	A10.1
Nachwort	A11

1. Grundlagen

In den Lebensprozessen wirken mannigfaltige Kräfte zusammen, die nicht allein aus materiellem Geschehen stammen. Daher kommt es bei allen landwirtschaftlichen Maßnahmen darauf an, die fördernden und belebenden Prozesse im Naturgeschehen zu aktivieren.

Die Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise ist im Wesentlichen Gestaltung von Lebenszusammenhängen und kann nicht wie ein Produktionsverfahren für einen technischen Artikel festgelegt werden. Durch die Arbeit der Menschen kann ein Betrieb durch die Pflege der Bodenfruchtbarkeit, der Kulturpflanzen, des Saatgutes und der Haustiere unter den jeweiligen natürlichen Standortbedingungen zu einem lebendigen Organismus ausgebildet werden. Die große Vielfalt der lebendigen Natur bringt es mit sich, dass eine landwirtschaftliche Maßnahme an einem Ort richtig und an einem anderen Ort gerade falsch sein kann. Auch die Neigungen und Fähigkeiten der Bewirtschafter sind zu berücksichtigen für unterschiedliche Betriebsgestaltungen im Rahmen dieser Richtlinien. Ebenso spielen die richtigen Zeitpunkte bei der Durchführung der sich in das Lebensgeschehen einfügenden Maßnahmen eine wichtige Rolle. Dazu gehört insbesondere auch die gewissenhafte und regelmäßige Anwendung der biologisch-dynamischen Präparate, und den Einbezug der kosmischen Rhythmen in Anbau und Tierhaltung.

Die "Demeter Richtlinien Erzeugung" bilden nach innen die Verabredung einer nach außen tretenden biologisch-dynamischen Landwirtschaft. Produkte, die mit der Demeter-Kennzeichnung auf den Markt kommen, müssen im Rahmen dieser Richtlinien erzeugt werden. Der Rechtscharakter dieser Richtlinien bringt es mit sich, dass sie für alle Erzeugerbetriebe gleichermaßen gültig sind.

Für die biologisch-dynamische Arbeit ist es erforderlich, sich mit dem Wesen der Biologisch-Dynamischen Wirtschaftsweise, ihren Grundlagen und Zielen zu verbinden. Dazu ist ein intensives Sich-Einleben in das Naturgeschehen durch Beobachtung, Denken und Empfinden notwendig. Durch unablässiges Bemühen kann ein auf Erkenntnis beruhendes, immer tieferes Verständnis der Naturzusammenhänge erreicht werden. Die gemeinsame Arbeit in den verschiedenen Vereinigungen mit ihrer Beratung, ihren Veranstaltungen, Zeitschriften und Büchern ist dafür eine wichtige Grundlage und Hilfe.

Die besonderen Erkenntnisgrundlagen der biologisch-dynamischen Landwirtschaft, soweit sie über die praktischen und naturwissenschaftlichen Erfahrungen hinausgehen, beruhen auf Rudolf Steiners Kurs "Geisteswissenschaftliche Grundlagen zum Gedeihen der Landwirtschaft" von 1924 und dem geistigen Zusammenhang der Anthroposophie, innerhalb dessen diese Vorträge ausdrücklich gehalten sind.

Erstrebt wird immer, die Landwirtschaft so zu führen, dass sie ihre Produktivität und Gesundheit aus der Gestaltung des Betriebsganzen erwirbt und das, was sie an Betriebsmitteln zur eigenen Produktion braucht, auch selbst erzeugt. Wenn man jedoch die Richtlinien so benutzen wollte, wie es häufig bei Gesetzen geschieht, dass man sich lediglich um die formale Einhaltung bemüht oder die Lücken sucht, um sie für wirtschaftliche Vorteile zu nutzen, dann sollte man die Landwirtschaft anders betreiben. Es ist eine Aufgabe der jeweiligen Landesorganisation und der Beratung, solche Entwicklungen zu verhindern.

Letzten Endes kommt es darauf an, dass jeder Anbauer immer besser in die Lage kommt, auf der Grundlage der nachstehenden Richtlinien aus eigener Erkenntnis verantwortlich zu handeln. Jeder Einzelne verdankt einen wesentlichen Teil seiner Existenz als biologisch-dynamischer Mitarbeiter der übergeordneten gemeinsamen Sache, und jede örtliche Arbeit, auch wenn sie im Verborgenen geschieht, trägt zum Ganzen bei. Daher sollte jeder stets so handeln, dass das Vertrauen der Verbraucher in die Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise und in die Demeter-Produkte gerechtfertigt und gefestigt wird.

Zur Gliederung:

In der heutigen Zeit findet sich eine naturwissenschaftlich-materialistische Weltanschauung, welcher das darwinistische Entwicklungsprinzip zugrunde liegt, wonach sich aus dem Niederen das Nächsthöhere durch Selektion und Konkurrenz entwickelt. In der Anthroposophie, die durch Rudolf Steiner entwickelt wurde, kann auf geisteswissenschaftlicher Grundlage ein Ansatz gefunden werden, der ein geistesgeschichtliches Werdeprinzip beinhaltet: mit zunehmender weltgeschichtlicher Weiterentwicklung des Physischen konnten sich vermehrt auch höhere Wesen wie das Tier und der Mensch inkorporieren. Die physische Verkörperung der viel älteren, höheren Wesenswelt ist der jüngste Schritt in der Weltenentwicklung.

Landwirtschaft ist Ausdruck der aktiv gestaltenden Begegnung des Menschen mit der Natur. Die Gestaltung der Landwirtschaft wird geprägt von den Bedürfnissen der in einer Kultur zusammenlebenden Menschen. Die Erzeugnisse, welche aus dieser Landwirtschaft hervorgehen, müssen auf die Wesenheit des Menschen ausgerichtet sein, damit sie ihre Aufgabe als "Lebens"mittel - im wahrsten Sinne des Wortes - erfüllen können. Die Haltung von Rindern und der entstehende Wirtschaftsdünger war und ist die Voraussetzung für einen intensiven Ackerbau. Die Tierhaltung erfordert den Futterbau, Rinderhaltung erfordert insbesondere die Erzeugung von Raufutter und ist somit wichtiger Gestaltungsfaktor für die Fruchtfolge. Der Pflanzenbau wird durch das Nahrungsbedürfnis von Mensch und Tier bestimmt und erfordert einen sorgfältigen Umgang mit dem Boden. Standortgerechte Bewirtschaftung berücksichtigt die Bedürfnisse von Pflanze und Boden, Tier und Mensch. In diesem Sinne beginnen die Richtlinien mit dem Acker- und Pflanzenbau sowie Düngungs- und Bodenzusammenhängen, es folgen die Präparate und das Tierreich. Zuletzt werden dann die rechtlichen Regelungen zusammengefasst.

Die Richtlinien sind bis auf die Einleitungstexte, die auf den Sinnzusammenhang hindeuten, zweiseitig gehalten. In der rechten Spalte finden sich Stichworte und Kurzbeschreibungen, die in der linken Spalte ausführlich erläutert werden.

Zur Kennzeichnung:

Für die Kennzeichnung der Erzeugnisse mit dem gesetzlich geschützten Wort- und/oder Bildzeichen "Demeter" und "In Umstellung auf Demeter" oder dem Wortzeichen "biodyn" sowie "aus Biologisch-Dynamischer Wirtschaftsweise" oder "aus biologisch-dynamischem Anbau" sowie allen Bezeichnungen, die auf diese Wirtschaftsweise hindeuten, ist die vertragliche Anerkennung der Erzeugerbetriebe, der Verarbeitung und des Handels rechtlich erforderlich.

Für diese vertragliche Anerkennung der Betriebe des Land-, Garten-, Obst-, Wein- und Waldbaus gelten zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen, hier insbesondere die "Verordnung (EWG) 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau" in der jeweils gültigen Fassung, Der „Organic Food Production Act“ von November 1990 der USA, oder die „Australian National Standards for Organic and Bio-Dynamic Produce“ vom Februar 1992 müssen zusätzlich zu den nachfolgenden Richtlinien eingehalten werden. Die jeweils gültigen internationalen Demeter-Richtlinien für Verarbeitung und Kennzeichnung von Nahrungsmitteln und anderen Produkten müssen eingehalten werden.

2. Landwirtschaftlicher Organismus - Landwirtschaftliche Individualität

"Eine Landwirtschaft erfüllt eigentlich ihr Wesen im besten Sinne des Wortes, wenn sie aufgefasst werden kann als eine Art Individualität. Und jede Landwirtschaft müsste sich nähern - ganz kann das nicht erreicht werden, aber sie müsste sich nähern - diesem Zustand, eine in sich geschlossene Individualität zu sein."

Rudolf Steiner (GA 327, "Landwirtschaftlicher Kurs", 2. Vortrag)

Alles Lebendige gestaltet sich aus dem Bildeprinzip des Organischen. Einzelne auseinander hervorgehende Organe fügen sich zu einer lebendigen Einheit zusammen. Ein Organismus ist mehr als die Summe seiner Teile. Organismen sind von einer Haut umgeben. Dadurch bildet sich im Innern des Organismus Eigenleben, das im Verhältnis zu seiner terrestrischen und kosmischen Umwelt steht. Unterliegt das Eigenleben einer selbstbestimmten Entwicklung, bildet sich Individualität.

Wird ein landwirtschaftlicher Betrieb aus diesen Bildeprinzipien heraus organisiert und bildet er ein aus sich heraus entwickeltes System von Bodenleben, Pflanzenentwicklung und wesensgemäßer Tierhaltung, so dürfen wir zu Recht von einem Betriebsorganismus sprechen. So gestaltete Betriebe bringen durch entstehende Bodenfruchtbarkeit, gesteigerte Lebenskräfte der Pflanzen und wesensgemäße Haltung der Tiere gesunde Lebensmittel hervor. Gleichzeitig wird durch solche Betriebe eine im Sinne des Naturschutzes zur Entwicklung und Regenerationsfreudigkeit befähigte Kulturlandschaft ausgebildet.

Jeder Standort ist von einem anderen verschieden. Jede Kulturführung durch Bodenbearbeitung, Fruchtfolge und Düngung entwickelt ein bestimmtes Bodenleben. Welche Tierarten die Landschaft beleben und welche Aufstallungsform für sie jeweils gewählt wird, entscheidet über die Art und Vermehrung der Bodenfruchtbarkeit. Die Menschen mit ihren Entscheidungen und Zusammenarbeitsformen geben dem Betrieb eine ganz bestimmte Prägung. Darüber hinaus kann der Mensch aus geisteswissenschaftlicher Erkenntnis heraus eine höhere Harmonie und Ordnung in dem Lebensgefüge des landwirtschaftlichen Organismus entwickeln. Auf der Grundlage des landwirtschaftlichen Betriebes als Organismus bildet sich eine Betriebsindividualität.

3. Acker- und Pflanzenbau

Die Pflanze als ein Wesen, das besonders von Umgebungseinflüssen abhängig ist, benötigt neben dem geeigneten Standort ausreichend Wärme und Licht. Ein gut durchwurzelbarer und lebendiger Boden ist Voraussetzung für eine entsprechende Blatt-, Blüten- und Fruchtbildung. Die Ausgestaltung ihres Standortes ist für die Gesundheit der Pflanze von größerer Bedeutung als einzelne Pflanzenbehandlungsmaßnahmen. Ebenso ist die Wahl geeigneter Arten und Sorten von Bedeutung. Eine ausgewogene, standortgerechte Fruchtfolgegestaltung kann die Einseitigkeit der verschiedenen Kulturpflanzen ausgleichen. Hierbei ist dem Aufbau einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit durch ausreichenden Anbau von - möglichst mehrjährigen Leguminosen - und einen hohen Blattfruchtanteil in der Fruchtfolge besondere Beachtung zu schenken.

"Düngen heißt, den Boden verlebendigen". Aus diesem Leitsatz ergibt sich eine aus den Lebenszusammenhängen von Pflanze und Tier hervorgehende Düngung. In der Düngerwirtschaft hat der sachgerechte Einsatz der biologisch-dynamischen Präparate maßgebliche Bedeutung.

Eine wichtige Zielsetzung der Bodenbearbeitung ist die Intensivierung biologischer Vorgänge im Boden. Energieeffiziente Bodenbearbeitungsverfahren haben dabei Vorrang.

3.1. Saat- und Pflanzgut

Der innere Wert und die äußere Beschaffenheit des Saatgutes beeinflussen zum einen die Widerstandskraft der Bestände während des Wachstums, zum anderen deren standortbedingte Ertragsfähigkeit sowie die Lebensmittelqualität der Erzeugnisse. Zur Erzielung der im biologisch-dynamischen Anbau angestrebten Qualität ist auf besondere Sorgfaltspflicht zu achten.

Offen befruchtende Arten aus biologisch-dynamischem Anbau sollen, soweit verfügbar, verwendet werden.

3.1.1. Saatgut

Saatgut muss, soweit verfügbar, aus biodynamischem Anbau stammen, ansonsten aus ökologischem Anbau.

Saatgut aus biodynamischem oder ökologischem Anbau darf weder chemisch noch synthetisch gebeizt sein und darf im Lager nicht mit Lagergiften behandelt worden sein. Die Behandlung mit ionisierenden Strahlen ist ausgeschlossen.

Falls Saatgut aus biodynamischem oder ökologischem Anbau nicht verfügbar ist, darf mit Ausnahmegenehmigung des Demeter-Bond Lëtzebuerg, ungebeiztes konventionelles Saatgut verwendet werden.

(ANG 1: siehe Anhang 7)

Saatgut- und Pflanzgut muss, soweit verfügbar, aus biodynamischem Anbau stammen.

Chemisch-synthetische Beizmittel sind nicht gestattet.

Nur Maßnahmen gemäss diesen Richtlinien sind zugelassen.

Der Einsatz von Getreidehybridsaatgut, mit Ausnahme von Mais (*Zea mays*) ist ausgeschlossen, Verboten sind die Zuchtmethoden Protoplasten- oder Zytoplastenfusion.

Das Saatgut darf nicht von Sorten stammen, die mit Hilfe der Gentechnik gezüchtet wurden.

Gentechnisch verändertes Saat- und Pflanzgut ist ausgeschlossen.

3.1.2. Pflanzgut

Pflanzgut muss vorzugsweise aus biodynamischem Anbau stammen. Sofern dies nicht verfügbar ist, kann Pflanzgut aus biologischem Anbau verwendet werden.

3.1.2.1. Pflanzgut für Gemüse

Falls kein biodynamisches oder biologisches Pflanzgut verfügbar ist, kann der Demeter-Bond Lëtzebuerg eine Ausnahmegenehmigung für den Einsatz von konventionellem Pflanzgut (welches ohne den Einsatz von gentechnisch verändernden Maßnahmen erzeugt wurde) erteilen.

(ANG 1: siehe Anhang 7)

Die Nichtverfügbarkeit von ökologischem Saatgut und Vermehrungsmaterial muss vom Demeter-Bond Lëtzebuerg oder der Kontrollstelle überprüft werden.

3.1.2.2. Pflanzgut für Bäume und ausdauernde Kulturen

Wenn Vermehrungsmaterial für Bäume und ausdauernde Kulturen nachweislich nicht in biodynamischer oder biologischer Qualität verfügbar ist, darf unbehandeltes konventionelles Vermehrungsmaterial eingeführt werden.

(ANG 1: siehe Anhang 7)

Die Einfuhr von weniger als zwei konventionellen Bäumen pro Jahr und Betrieb ist davon ausgenommen.

3.2. Düngung

Die Belebung des Bodens sowie die Erhaltung und Förderung der Bodenfruchtbarkeit sind Grundlagen der Biologisch-Dynamischen Wirtschaftsweise. Den größten Einfluss auf die Verlebendigung des Bodens hat neben der Bodenbearbeitung und Fruchtfolge der gepflegte und mit den Kompostpräparaten versehene Mist der jeweiligen Haustierarten, insbesondere von der Kuh.

3.2.1. Düngungsniveau

Die Gesamtmenge des mit den angewandten Düngern eingesetzten Stickstoffs darf im Durchschnitt über die Fruchtfolge nicht jene Menge überschreiten, die auf dem Betrieb bei einer Viehhaltung ohne Futterzukauf anfallen würde (maximal 1,4 DE/ha bezogen auf die gesamte Fläche; siehe Anhang 1).

Gartenbaubetriebe können maximal 170 kgN/ha einführen, wenn der Stickstoffexport höher als 112 kgN/ha ist. Der Stickstoff-Export muss durch eine Stickstoffbilanz nachgewiesen werden und vom Demeter-Bond Lëtzebuerg bestätigt werden.

Die eingesetzte Gesamtstickstoffmenge darf max. 1,4 DE/ha betragen.

Gartenbaubetriebe können nach Prüfung bis zu 170 kgN/ha einführen.

Wenn wirtschaftseigene organische Dünger sowie pflanzenbauliche Maßnahmen zur Verlebendigung des Bodens nicht ausreichen, können organische Handelsdünger Verwendung finden. Ein zu triebiges Wachstum gilt es jedoch zu vermeiden.

Mit organischen Handelsdüngern darf auf der jeweiligen Fläche nicht mehr Stickstoff eingebracht werden, als über Kompost, Stalldünger und/oder Gründüngung zugeführt wird, maximal jedoch die 0,5 DE/ha entsprechende Menge (Ausnahme: Dauerkulturen).

Zugelassene Düngemittel sind in Anhang 4 aufgeführt.

Wirtschaftseigene Düngemittel müssen sorgfältig aufbereitet werden. Auf ausreichende Lagerkapazitäten und angemessene Ausbringtechnik ist zu achten. Bei der Handhabung und Anwendung der Wirtschaftsdünger sind Nährstoffverluste über Ausgasung oder Auswaschung zu minimieren.

Die Anwendung organischer Handelsdünger ist beschränkt.

Zufuhr von Stickstoff aus organischen Handelsdüngern: maximal 0,5 DE/ha.

Sorgfältige Lagerung, Aufbereitung und Ausbringung.

3.2.2. Einfuhr von Düngern und Erden

Gesteinsmehle (auch phosphathaltige) und Erden können verwendet werden.

Synthetische Stickstoffverbindungen, Chilesalpeter, leichtlösliche Phosphate sowie reine Kalisalze und Kalisalze mit einem Chlorgehalt von mehr als 3 % sind von jeder Verwendung ausgeschlossen.

Die Verwendung von in den Betrieb eingeführtem Fäkalien-, Klärschlamm- und Müllkompost ist nicht gestattet.

Die zugelassenen Düngemittel enthält Anhang 4.

Betriebsfremde tierische Düngemittel dürfen wegen möglicher Rückstände von Arzneimitteln oder Futterzusätzen nicht aus Intensivtierhaltungen oder einstreulosen Haltungssystemen stammen.

Der Zukauf von Düngemitteln, die in Anhang 4, Kapitel 3.1. aufgeführt sind, darf nur mit Zustimmung dem Demeter-Bond Lëtzebuerg erfolgen.

Der Zukauf aller Dünger und Erden muss im Hinblick auf Herkunft, Menge und Verwendung (zu welcher Kultur, auf welcher Fläche) ausreichend dokumentiert werden.

Auf die Erhaltung oder Einregulierung eines boden- und nutzungsgerechten pH-Wertes ist zu achten. Gegebenenfalls ist dafür auch durch Kalkung zu sorgen.

Synthetische Stickstoffdünger, Chilesalpeter, leichtlösliche Phosphate, reine Kalisalze und solche mit mehr als 3 % Chlor sind ausgeschlossen.

Keine tierischen Düngemittel aus Intensivtierhaltung.

Über den Zukauf und die Verwendung von Düngern und Erden sind Aufzeichnungen zu machen.

pH-Wert auf optimalem Niveau halten

3.3. Pflanzenpflege und Pflanzenschutz

Durch die vielseitigen, den Gesamtbetrieb betreffenden biologisch-dynamischen Maßnahmen, einschließlich der Landschaftspflege und -gestaltung, wird eine weitgehende Widerstandsfähigkeit der Kulturen gegen pilzliche, bakterielle und tierische Schädigung angestrebt.

Reichen diese Maßnahmen nicht aus, können gemäß Anhang 5 zugelassene Maßnahmen und Wirkstoffe zur Anwendung kommen.

Chemisch-synthetische Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen, zur Vorbeugung und Bekämpfung von Pilz-, Virus- oder anderen Krankheiten und Unkräutern sowie zur Wachstumsregelung von Kulturpflanzen, sind nicht zulässig. Jegliche Anwendung nicht durch diese Richtlinien zugelassener Mittel führt zur Aberkennung des Betriebes, zumindest aber der behandelten Flächen und Kulturen.

Neue Mittel und Verfahren dürfen nur in Übereinstimmung mit dem Demeter-Bond Lëtzebuerg erprobt werden (siehe Anhang 5).

natürliche Widerstandskraft der Kulturen stärken.

Jegliche Anwendung nicht durch diese Richtlinien zugelassener Mittel führt zur Aberkennung des Betriebes, zumindest aber der behandelten Flächen und Kulturen.

3.3.1. Lagerschutz

Die Lagerung der biologisch-dynamischen Erzeugnisse ist im Sinne dieser Richtlinien so vorzunehmen, dass Beeinträchtigungen der Qualität vermieden werden (z. B. Auswahl der Lagerungsbehälter, Lagerschutzmaßnahmen).

Auftretender starker Befall mit Schadorganismen ist dem Demeter-Bond Lëtzebuerg zu melden. Er entscheidet auf Grundlage dieser Richtlinien über die Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen. Die Kontamination von Erzeugnissen muss dabei sorgsam vermieden werden.

Beeinträchtigungen der Qualität durch die Lagerung sind zu vermeiden.

Meldepflicht bei starkem Befall mit Schadorganismen.

3.4. Gartenbau und Feldgemüsebau, Hopfenbau und sonstige Dauerkulturen

Erwerbsgartenbau und Feldgemüsebau, Hopfenbau und sonstige Dauerkulturen sind ebenso Organe des landwirtschaftlichen Betriebes wie der Ackerbau. Überwiegend auf diese Betriebszweige aufbauende Betriebe bedürfen aber besonderer Betriebskonzepte.

Im intensiven Gartenbau machen die häufig wechselnden Kulturen auf dem gleichen Stück Erde einen besonders schonenden Bodenaufbau erforderlich. Für eine darauf ausgerichtete Düngerwirtschaft ist eine eigene Tierhaltung sehr zu empfehlen. Ist diese nicht einzurichten, wird eine Futter - Mist - Kooperation mit einem anderen biologisch-dynamisch bewirtschafteten Betrieb mit Viehhaltung empfohlen. Der Düngerpflanze unter Zuhilfenahme der Kompostpräparate ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Zur Ergänzung der Fruchtfolge wird die Aufnahme von gewöhnlich nicht angebauten Vertretern von Pflanzenfamilien wie Phacelia und Buchweizen für den Zwischenfruchtanbau empfohlen. Ebenso sollen Leguminosen und andere Futterpflanzen unter den Gesichtspunkten von Bodenaufbau und Nützlingspflege einen festen Platz in der Fruchtfolge einnehmen.

Neben den in den vorangegangenen Kapiteln beschriebenen Maßnahmen gelten für den Gartenbau, intensiven Feldgemüsebau, Obstbau und andere Dauerkulturen folgende weitere Bestimmungen:

Die intensive Bodenbearbeitung und das hohe Maß an Lebendigkeit biologisch-dynamisch bewirtschafteter Böden haben hohe Stoffumsätze im Boden zur Folge. Dem Humusaufbau gilt daher besondere Beachtung.

Mist aus konventioneller Tierhaltung darf nur bezogen werden, wenn der Zukauf von ökologisch bewirtschafteten Betrieben nicht möglich ist und bedarf der Ausnahmegenehmigung des Demeter-Bond Lëtzebuerg.

Der Boden darf jedoch nicht ganzjährig ohne Bewuchs oder natürliche Bedeckung gehalten werden. Mulchen ist erlaubt (siehe 3.4.4.).

Der Humusaufbau ist von besonderer Bedeutung.

Gartenbau und tierhaltende Landwirtschaft sollten eine Einheit bilden.

3.4.1. Saatgut, Pflanzgut und Jungpflanzen

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen aus Kapitel 3.1., Saat- und Pflanzgut.

3.4.2. Düngung, Erden und Substrate

Gut verrotteter und präparierter Wiederkäuermist aus der eigenen Tierhaltung ist die wichtigste Grundlage der Düngung. Bei nötigem Mistzukauf ist besondere Sorgfalt auf Rückstandsfreiheit und Herkunft aus Nicht-Intensiv-Tierhaltung zu richten.

Gärtnerische Erden und Substrate sollten bevorzugt als betriebseigene Mischung hergestellt werden. Dabei soll immer präparierter Pflanzen- oder Mistkompost die Grundlage bilden. Sein Anteil muss mind. 25 % betragen.

Pflanzliches Kompostmaterial und fertige Komposte aus Rinden- und Pflanzenabfällen (Laub, Schnittholz) aus dem Kommunalbereich können eingesetzt werden, sofern deren Unbedenklichkeit durch eine Schadstoffanalyse nachgewiesen ist. Die Verwendung von Fertigerden und Substraten bedarf der Abstimmung mit dem Demeter-Bond Lëtzebuerg.

Düngung, Fruchtfolge und Anbautechnik sind so zu gestalten, dass eine Stickstoffauswaschung in den Untergrund und eine Anreicherung von Nitrat im Gemüse minimiert werden.

Torf ist nur als Bestandteil von Anzuchtsubstraten und Topferden zugelassen. Der Torfanteil ist so gering wie möglich zu halten und darf 75 % nicht überschreiten. Die Verwendung synthetischer Bodenverbesserungsmittel ist nicht gestattet. Düngemittel müssen diesen Richtlinien entsprechen (siehe Anhang 4).

Mist-Zukauf nur aus Nicht-Intensiv-Tierhaltung.

Mindestens 25 Vol.-% präparierter Kompost in gärtnerischen Erden und Substraten.

Schadstoffanalyse bei Komposten aus dem Kommunalbereich.

Stickstoffauswaschung und Nitratanreicherung in Gemüse minimieren.

Der Torfanteil im Produkt Anzuchtsubstrat und Topferde darf maximal 75 % betragen.

Erdelose Kulturtechniken (Nährfilmtechnik, Hydrokultur), Kultur auf Steinwolle, sowie Containerkulturen dürfen nicht angewendet werden. Erddünnungsverfahren (mit Ausnahme von Kresse und Keimpflanzen im Verkaufsgebilde) sind nicht zugelassen.

Chicoréewurzeln sollten in Erde getrieben werden. Bei der Wassertreiberei von Chicorée darf dem Wasser nichts zugesetzt werden, was diesen Richtlinien widerspricht. Wassertreiberei von Chicorée muss als solche deklariert werden.

Erden und Substrate dürfen gedämpft werden. Zur Lenkung der mikrobiellen Wiederbesiedelung im Anschluss an das Dämpfen sind die biologisch-dynamischen Kompostpräparate, wässrige Kompostauszüge sowie das Hornmist-Präparat oder das Fladenpräparat unverzüglich einzusetzen.

3.4.3. Pflanzenpflege und Pflanzenschutz

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen aus Kapitel 3.3. Pflanzenpflege und Pflanzenschutz.

Der Anbau unter Vlies, vor allem aber unter bodendeckender Folie, sollte auf ein Minimum beschränkt bleiben. Gelochte und wiederverwendbare Materialien sind zu bevorzugen.

3.4.4. Beikrautregulierung

Fruchtfolge, Bodenbearbeitung und Kulturführung sind für die Beikrautregulierung von entscheidender Bedeutung. Mechanische Maßnahmen sind gegenüber thermischen zu bevorzugen. Das Dämpfen der Erde auf dem Acker ist nicht erlaubt.

Der Einsatz von technisch gefertigten Mulchmaterialien, wie Mulchpapier und Mulchfolie, soll wegen der ökologischen Breitenwirkung ganzflächiger Beikrautunterdrückung und der behinderten Ausbringung der Feldspritzpräparate auf Böden mit starkem Beikrautdruck beschränkt bleiben. Der Einsatz ist mit dem Demeter-Bond Lëtzebuerg abzustimmen..

3.4.5. Anbau unter Glas und Folien

Der Heizenergieeinsatz beim Anbau unter Glas und Folie soll so sparsam wie möglich erfolgen und, mit Ausnahme der Jungpflanzenanzucht und wärmebedürftiger Zierpflanzen, auf eine angemessene Verfrühung bzw. Verlängerung der Kulturzeiten beschränkt bleiben.

Techniken der Energieeinsparung, wie der Einsatz spezieller Heizsysteme (z. B. Vegetationsheizung, Bodenheizung), müssen - wo immer möglich - Eingang in den Betrieb finden.

Im Gewächshaus ist flaches Bodendämpfen zulässig.

Zur Lenkung der mikrobiellen Wiederbesiedelung sind die biologisch-dynamischen Kompostpräparate, wässrige Kompostauszüge sowie das Hornmist-Präparat oder das Fladenpräparat unverzüglich einzusetzen.

3.4.6. Ernte und Aufbereitung für den Verkauf

Die hohe Qualität biologisch-dynamisch erzeugten Gemüses ist durch die Wahl schonender Ernte-, Aufbereitungs- und Lagerhaltungsverfahren zu erhalten.

Erdelose Kulturtechniken und Erddünnungsverfahren sind nicht erlaubt.

Deklarationspflicht für wassergetriebenen Chicorée.

Nach Dämpfung sind Maßnahmen zur mikrobiellen Wiederbesiedelung durchzuführen.

Der Einsatz von technisch gefertigten Mulchmaterialien ist nur beschränkt gestattet.

Heizenergieeinsatz so sparsam wie möglich.

Energiesparende Techniken müssen vorgezogen werden.

Nach Dämpfung sind Maßnahmen zur mikrobiellen Wiederbesiedelung durchzuführen.

3.4.7. Ausnahmebestimmungen für Gartenbaubetriebe mit Gemüse und Zierpflanzen

Betriebe, die neben Gemüse auch Zierpflanzen anbauen, müssen, soweit keine klare, dauerhafte räumliche Trennung der Produktionsflächen und Gewächshäuser vorgenommen werden kann, den Zierpflanzenbereich gleichzeitig mit umstellen. Düngung und Pflanzenschutz sowie Erden und Substrate müssen diesen Richtlinien entsprechen.

Bei klarer, bleibender räumlicher Trennung der Produktionsflächen und Gewächshäuser im Sinne einer gesonderten Betriebseinheit, kann eine schrittweise Umstellung des Zierpflanzenbaues durch den Demeter-Bond Lëtzebuerg genehmigt werden. Ziel ist, den gesamten Betrieb innerhalb von fünf Jahren umzustellen.

Während dieser 5 Jahre ist die Verwendung von konventionellen Erden und Düngern im Zierpflanzenbereich möglich. Herkunft, Art und Menge sowie Verwendung sind zu dokumentieren.

Die verwendeten Pflanzenschutzmittel müssen aber auch hier schon diesen Richtlinien entsprechen. Die Trennung der Produktionsbereiche ist durch eine sorgfältige Dokumentation (Beetkarteien, Lageplan, Betriebs-tagebuch o. ä.) nachzuweisen.

Organische Abfälle des noch nicht vollständig umgestellten Zierpflanzenbaus sind getrennt zu kompostieren und nur in diesem Bereich wieder zu verwenden.

Konventionelle Roh- und Fertigware darf im Zierpflanzenbereich zugekauft und gehandelt werden. Auch hierüber ist ausführlich Buch zu führen.

Die unterschiedliche Erzeugung von Zierpflanzen und Gemüse sowie die konventionell erzeugten, zugekauften Zierpflanzen müssen durch entsprechende Deklaration für den Verbraucher als solche eindeutig erkennbar sein.

Bei nicht eindeutiger räumlicher Trennung muss der Zierpflanzenbereich mit umgestellt werden.

Bei klarer Trennung der Produktionsflächen kann der Zierpflanzenbau schrittweise umgestellt werden.

Verwendete Pflanzenschutzmittel müssen richtlinienkonform sein.

Getrennte Kompostierung ist erforderlich.

Dokumentationspflicht für Zukauf von konventioneller Roh- und Fertigware.

Eindeutige Deklaration ökologischer und konventioneller Ware.

3.5. Obstbau

Trotz der eingeschränkten Möglichkeiten im Obstbau gilt es, alle verfügbaren Maßnahmen der Mischkultur, Begrünung, Zwischenkulturen und Bodenpflege zu nutzen. Diese Maßnahmen können durch eine intensive Pflege der mehrjährigen Kulturen unterstützt werden. Die zeitgerechte Durchführung vor allem pflanzenstärkender Maßnahmen kann Einseitigkeiten entgegen wirken.

Die Standortfestigkeit der Dauerkulturen erfordert eine größere Pflege des direkten Umfeldes. Hier eine Harmonie herzustellen kann helfen, Einzelmaßnahmen einzusparen.

Die Begrünung soll standortgerecht, aus vielerlei Pflanzenarten zusammengesetzt sein. Der Boden darf jedoch nicht ganzjährig ohne Bewuchs oder natürliche Bedeckung gehalten werden. Im ersten Jahr der Pflanzung kann eine Ausnahmegenehmigung gewährt werden.

(ANG 2: Anhang 7)

Eine artenreiche Begrünung ist anzustreben.

Den Boden nicht ganzjährig ohne Bewuchs oder natürliche Bedeckung lassen.

3.5.1. Pflanzgut

Sofern Pflanzgut der erforderlichen Sorte aus anerkannt biologisch-dynamischer Erzeugung verfügbar ist, ist dieses bevorzugt zu verwenden. Ist Pflanzgut nur aus ökologischer Erzeugung verfügbar, muss dieses verwendet werden.

Biologisch-dynamisches bzw. ökologisches Pflanzgut muss verwendet werden.

3.5.2. Düngung und Bodenpflege

Der bei viehlosen Obstbaubetrieben notwendige Zukauf betriebsfremder organischer Dünger ist auf maximal 1,2 DE/ha Obstfläche begrenzt. Die Gesamtmenge der eingesetzten Dünger darf 90 kg N/ha Obstfläche nicht überschreiten.

Zukaufmenge organischer Düngers maximal 1,2 DE/ha bzw. 90 kg N/ha Obstfläche.

3.5.3. Pflanzenpflege und Pflanzenschutz

Unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen im Obstbau gelten die entsprechenden Bestimmungen aus dem Kapitel 3.3., Pflanzenpflege und Pflanzenschutz.

3.5.4. Unterstützungsmaterial

In gemäßigten Klimaten sind keine tropischen oder subtropischen Hölzer als Unterstützungsmaterial zugelassen. Die tropischen Gräser Bambus und Tonkin dürfen verwendet werden.

In gemäßigten Klimaten sind tropische und subtropische Hölzer nicht erlaubt.

3.6. Pilze

In diesem Bereich werden die Richtlinien zurzeit entwickelt. Bei Interesse wenden Sie sich an den Demeter-Bond Lëtzebuerg.

3.7. Sprossen und Keimlinge

Für die Erzeugung von Sprossen und Keimlingen müssen die verwendeten Saaten, Wurzeln und Rhizome aus biologisch-dynamischer Vermehrung stammen.

Konventionelle Herkünfte sind unzulässig.

Saaten, Wurzeln und Keimlinge aus konventioneller Herkunft sind nicht erlaubt.

Das für die Erzeugung der Sprossen und Keimlinge verwendete Wasser muss Trinkwasserqualität aufweisen. Eventuell verwendete Substrate und Trägermaterialien müssen im Sinne dieser Richtlinie zulässig sein. Dies ist im Zweifelsfalle mit dem Demeter-Bond Lëtzebuerg abzuklären.

Verwendetes Wasser muss Trinkwasserqualität aufweisen.

3.8. Neue Kultur- und Produktionsverfahren

Neue Kultur- und Produktionsverfahren, die nicht in diesen Richtlinien beschrieben sind und auch nicht der gängigen Praxis in ökologisch bewirtschafteten Betrieben entsprechen, dürfen mit Erlaubnis des Demeter-Bond Lëtzebuerg erprobt werden.

(ANG 3: siehe Anhang 7)

3.9. Abholzen von unberührtem Regenwald

Das Abholzen von unberührtem Regenwald für eine landwirtschaftliche Nutzung ist verboten. Auch andere wertvolle Schutzgebiete müssen geschützt werden und dürfen nur nach Ausnahmegenehmigung des Demeter-Bond Lëtzebuerg gerodet werden.

(ANG 4: siehe Anhang 7)

4. Biologisch-dynamische Präparate (Anhang 10)

Alle Maßnahmen in einem biologisch-dynamisch bewirtschafteten Betrieb müssen aus ganzheitlichen Gesichtspunkten heraus beurteilt werden. In einem lebendigen Ganzen ist nicht allein die Ausgeglichenheit des Stoffgeschehens von herausragender Bedeutung, sondern - Rudolf Steiner weist im Landwirtschaftlichen Kurs ausdrücklich darauf hin - auch der Ausgleich des "Raubbaus an Kräften". Der sorgfältigen und sachgemäßen Herstellung, Lagerung und Anwendung der Präparate kommt in dieser Hinsicht große Bedeutung zu.

Die aus geisteswissenschaftlicher Erkenntnis komponierten Stoffe aus mineralischer, pflanzlicher und tierischer Herkunft werden durch die Wirkung der kosmisch-irdischen Kräfte während des Jahreslaufes zu Kräfte tragenden Präparaten umgewandelt, die bei der jeweiligen Anwendung auf Boden, Pflanzen und Dünger Wesentliches zur Belebung der Erde, zur Qualitäts- und Ertragsentwicklung der Pflanzen sowie der Gesundheit, Lebens- und Leistungskraft der Tiere innerhalb eines biologisch-dynamisch bewirtschafteten Betriebes beitragen.

Die Präparate sollen nach Möglichkeit auf dem eigenen Betrieb oder in Zusammenarbeit mit anderen Betrieben hergestellt werden. Die Pflanzen und tierischen Hüllen für ihre Herstellung sollten vom eigenen oder, soweit möglich, von einem anderen biologisch-dynamisch bewirtschafteten Betrieb stammen. Die bisherigen durch Beobachtungen und Versuche gesicherten Erfahrungen und Erkenntnisse müssen bei der Herstellung und Anwendung Beachtung finden.

Die volle Wirkung kann man nur erwarten, wenn alle Präparate (die Dünger- und die Feldspritzpräparate) in jedem Jahr bei der Dünger- und Pflanzenpflege jeweils zeit- und sachgerecht Verwendung finden.

Die Feldspritzpräparate sind kulturartengerecht anzuwenden:

- Hornmist ist zur Bestellung, bei Vegetationsbeginn oder nach dem Schnitt der anzuerkennenden Kultur, mindestens aber einmal im Jahr, auszubringen;
- Hornkiesel ist dem Entwicklungsstand der Pflanzen entsprechend, mindestens aber einmal im Jahr anzuwenden.
- Die Präparate müssen mit sauberen Geräten angewendet werden.

Alle organischen Wirtschaftsdünger (Mist, Kompost, usw.) sind mit den Kompostpräparaten zu behandeln. Auf Wirtschaftsflächen, die in einem Jahr keinen präparierten Dünger erhalten, wird empfohlen, ersatzweise ein Sammelpräparat (Fladenpräparat, präpariertes 500, etc.) auszubringen.

Voraussetzung für die Anerkennung des Betriebes als "In Umstellung auf Demeter" (biodyn) nach zwölf Monaten richtliniengemäßer Bewirtschaftung ist die mindestens einmalige kulturartengerechte Anwendung von Hornmist und Hornkiesel sowie die Ausbringung von präpariertem Dünger (ersatzweise ein mit den Düngerpräparaten hergestelltes Fladenpräparat) auf allen Flächen des Betriebes. Sinngemäß gilt dies auch für alle neu umzustellenden Flächen.

Möglichst eigene Herstellung der Präparate.

Präparate wirken am besten in ihrer Gemeinsamkeit.

Die Anwendung der Präparate ist schon für die Umstellung eine wertvolle Hilfe.

Alle Wirtschaftsdünger müssen mit den Kompostpräparaten präpariert werden. Intensiv bewirtschafteten Flächen (Acker, Gemüse, Wein und Obst) einschließlich in Gebirgsregionen sowie alle Futterflächen müssen jedes Jahr alle Spritzpräparate erhalten.

In Gebirgsregionen kann bei Steillagen eine Ausnahme erteilt werden (wenn diese nicht intensiv bewirtschaftet oder gemäht werden) ebenso für Gebiete, die nicht befahrbar sind, wie z.B. Urwald oder Sumpfgebiete. Diese Ausnahmegenehmigung kann vom Demeter-Bond Lëtzebuerg erteilt werden, wenn der Lizenznehmer einen Plan zur Präparateausbringung vorlegt, auf dem die geplante Präparateausbringung ersichtlich ist (Flächen, welche nicht oder nur unvollständig behandelt werden und wie häufig, verfügbare Rühr- und Ausbringungsgeräte auf dem Betrieb, beabsichtigte Verbesserungen der Anwendungen in Zukunft, etc.) Die Ausnahme ist zeitlich begrenzt, kann jedoch erneuert werden.

5. Viehwirtschaft

Diese Richtlinien für die Tierhaltung stellen meist nur Mindestanforderungen dar.

Das Tier als beseeltes Wesen ist als Haustier besonders auf unsere Obhut angewiesen. Leitlinie des täglichen Handelns sollte sein, ihm die nötige Fürsorge angedeihen zu lassen und ihm gleichzeitig spezifische wesensgemäße Entfaltungsmöglichkeiten zu schaffen. Physische und psychische Ungleichgewichte wollen rechtzeitig erkannt und vorsorgend ausgeglichen werden. Stetige, wache Betreuung des Tieres ist dafür Voraussetzung.

Eine Tierhaltung mit der entsprechenden Futterproduktion ist ein wichtiger Teil des Landwirtschaftsbetriebes. Im Hinblick auf die Entwicklung des Betriebes kann der Betriebsorganismus nicht auf Tierhaltung verzichten. Das gilt insbesondere für die Wiederkäuerhaltung. Die Futterpflanzen und der wohlausgewogene Dünger, der durch das Rind entsteht, tragen durch die Belegung des Bodens wesentlich zum dauerhaften Gedeihen eines Hofes bei. Im harmonischen Zusammenwirken der Naturreiche mit dem Menschen kann sich ein belebter, durchseelter Landwirtschaftsorganismus entwickeln.

"Denn Sie müssen ja wissen, dass zum Beispiel die kosmischen Wirkungen, die in einer Pflanze zur Geltung kommen, die vom Innern der Erde heraus kommen, hinaufgeleitet werden. Ist also eine Pflanze besonders reich an kosmischen Wirkungen und frisst diese ein Tier, das nun seinerseits gleichzeitig Mist liefert aus seiner Organisation heraus auf Grundlage eines solchen Futters, so liefert dieses Tier den besonders geeigneten Mist für diesen Boden, wo die Pflanze wächst."

Rudolf Steiner

Gute Gesundheit und Fruchtbarkeit mit hohen Lebensleistungen werden erfahrungsgemäß von den Tieren erbracht, die auf einem Hof geboren werden und aufwachsen, auf dem deren Ansprüche an artgemäße Haltungs- und Fütterungsbedingungen bei liebevoller Betreuung durch den Menschen erfüllt werden.

Deshalb müssen alle Anstrengungen unternommen werden, unter den jeweiligen Verhältnissen optimale Lebensbedingungen für die Tiere einzurichten bzw. Tiere nur aus solchen Verhältnissen auf den Betrieb zu nehmen.

5.1. Eigene Tierhaltung

Eine Demeter-Anerkennung von landwirtschaftlichen Betrieben ohne Einbeziehung von Wiederkäuern oder Rauhfutterfressern ist nicht möglich.

Ausnahmen von dieser Anforderung werden vom Demeter-Bond Lëtzebuerg geregelt.

(ANG 5: siehe Anhang 7)

Die Demeter-Anerkennung für landwirtschaftliche Betriebe ohne die Haltung von Wiederkäuern oder Rauhfutterfressern ist in der Regel nicht möglich.

In Gärtnereien und Dauerkulturbetrieben kann auf eigene Viehhaltung verzichtet werden, wenn Mist-, Kompost- und Gründüngungswirtschaft sowie Präparateanwendung besonders intensiv betrieben werden.

5.2. Tierbesatz

Der Tierbesatz richtet sich nach den klima- und standortbedingten Möglichkeiten der Futtererzeugung. Er ist auf die Erhaltung und Entwicklung der Bodenfruchtbarkeit auszurichten.

Der minimale Tierbesatz ist auf 0,2 GV/ha festgelegt, der maximale Tierbesatz darf 2,0 GV/ha nicht überschreiten, was bei Futterzukauf einer maximalen Düngereinheit von 1,4 DE/ha entspricht.

**Tierbesatz:
2,0 GV/ha Maximum**

5.3. Betriebskooperationen

Zwischen anerkannten biologisch-dynamischen Betrieben ist eine Kooperation im Sinne einer biologischen Einheit möglich. Insbesondere betrifft dies die Haltung von Tieren und den Austausch von Futter und tierischem Dünger. Die Richtlinien sind auf diese Einheit als Ganzes anzuwenden. Über Kooperationen ist ein Vertrag abzuschließen. Dieser ist dem Demeter-Bond Lëtzebuerg vorzulegen.

Das Düngeräquivalent für sämtliche Flächen beträgt maximal 1,4 DE/ha und Jahr.

**Betriebskooperationen
sind vertraglich zu re-
geln.**

5.4. Haltung

Die Haltung der Tiere soll nach wesensgemäßen und haustiergerechten Grundsätzen eingerichtet werden. Eine liebevolle Betreuung durch den Menschen fördert das Wohlbefinden, die Gesundheit und das Leistungsvermögen der Tiere.

**Wesensgemäße
Tierhaltung**

Die Aufstallungsform und die sonstigen Haltungsbedingungen müssen so beschaffen sein, dass die Tiere ihre Verhaltensgewohnheiten und arttypischen Bewegungsabläufe vollziehen können; z. B. müssen sie ungehindert aufstehen, abliegen und trocken sowie angemessen warm liegen können. Aufstallungen, in denen sich die Tiere weitgehend frei bewegen können, sind deshalb zu bevorzugen.

Wenn Stallbau-Beratungsbüros eine Verlängerung der Übergangsfrist fundiert begründen, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Das Haltungssystem soll den Tieren freien Kontakt mit ihrer natürlichen Umwelt (Sonne, Regen, Erdboden, u. a.) gewähren. Dies soll insbesondere durch Weidegang, zumindest aber Auslauf erfolgen. Für ausreichend natürliches Licht, gutes Stallklima und Windschutz muss Sorge getragen werden.

**Weidegang, zumindest
aber Auslauf ist erfor-
derlich soweit
möglich.**

Die dauernde Anbindehaltung ist grundsätzlich nicht zulässig. Aus Sicherheits- bzw. Tierschutzgründen kann auf begründeten Antrag des Halters von der Kontrollstelle eine befristete Ausnahmegenehmigung für die Anbindung einzelner Tiere erteilt werden.

In Gebäuden, die bereits vor dem 24. August 2000 bestanden haben, ist die Anbindehaltung auf reichlich Einstreu, bei individueller Tierbetreuung und bei regelmäßigem Auslauf noch bis maximal 31. Dezember 2010 möglich.

(ANG 6: siehe Anhang 7)

In kleinen Betrieben mit Anbindehaltung ist die Anbindung von Rindern unbefristet möglich, sofern die Tiere im Sommer täglich und im Winter mindestens zweimal wöchentlich Auslauf oder Weidegang erhalten.

Notwendige bauliche Änderungen, welche für eine tiergerechte Haltung notwendig (wie der Einbau von Zugängen zur Weide, Buchten für Kälber, aufheben der Spaltenböden etc.), sind innerhalb von maximal 5 Jahren vorzunehmen.

(ANG 7: siehe Anhang 7)

Eine Umstellungszeit ist möglich, um Vorkehrungen zu treffen, die dieser Richtlinie entsprechen.

Der Demeter-Bond Lëtzebuerg kann bei Bedarf begrenzte ANG für Haltung und Weidegang bis zum 31.12.2010 erteilen für folgende Punkte:

- ungenügender Zugang zur Weide (ANG 8: siehe Anhang 7)
- zu kleiner Stall
- fehlender Zugang zu fließendem oder stehendem Wasser für Wassertiere
- Hühnerhäuser welche nicht alle Bedingungen erfüllen
- Freiluftbereich für Geflügel, welcher nicht mit Gras bedeckt ist
- Fehlende Pflanzen oder Gebäude, welche den Tieren im Freien Schutz gewähren

Diese Punkte treffen nur für landwirtschaftliche Betriebe zu, deren Ställe vor dem 24.8.1999 gebaut worden sind und welche zu diesem Zeitpunkt die Demeter Richtlinien Erzeugung erfüllten.

5.4.1 Haltung von Rindern

Die Hörner haben bei den Wiederkäuern eine Bedeutung für den Aufbau der Lebenskräfte. Sie bilden einen Kräfte haltenden Gegenpol zu den intensiven Verdauungs- und Stoffwechselfvorgängen. Sie sind Teil der Ganzheit des Kuhwesens. Im Vergleich zu anderen Tierarten hat der Mist der Rinder eine besonders fördernde Wirkung auf die Bodenfruchtbarkeit. Zudem haben die Hörner als tierische Hülle für die Herstellung der biologisch-dynamischen Präparate eine wesentliche Bedeutung.

Milchvieh und Mutterkühen ist im Sommerhalbjahr Weidegang zu gewährleisten. Wo dies nicht möglich ist, muss mindestens ein ganzjährig zugänglicher Auslauf im Freien zur Verfügung stehen. Für Jungvieh (Nachzucht) gelten gleiche Anforderungen an Bewegungsmöglichkeit. Die Anbindung von Jung- und Mastvieh ist nicht erlaubt. Eine Abkalbebox sollte bei Stallumbauten eingerichtet werden.

Milchvieh und Mutterkühen muss im Sommer Weidegang oder ganzjährig Auslauf gewährt werden.

Für Betriebe, die aufgrund ihrer speziellen Situation in einem Dorf, oder der Distanz zu den ausserhalb des Dorfes liegenden Weiden, oder aus anderen praktischen Gründen Weidegang oder Zugang ins Freie nicht möglich ist, ist eine Ausnahmegewilligung möglich.

(ANG 9: siehe Anhang 7)

Aufstallungsform und Stalleinrichtung müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Liegeplätze von Rindern sind mit geeigneter Einstreu zu versehen.
- Teilspaltenböden mit mehr als 50% Spaltenbodenanteil sind nicht gestattet und dürfen nicht als Ruheplätze gerechnet werden.
- Kuhtrainer sind nicht erlaubt.
- Ein entsprechendes Angebot an Bewegungsfläche und eine geeignete Herdenführung müssen allen Tieren der Herde genügend Raum zum Ausüben des Sozialverhaltens und der Futteraufnahme gewährleisten.
- Die Zahl der vorhandenen Fress- und Liegeplätze muss mindestens der Anzahl Tiere im Stall entsprechen. In Stallungen mit freiem Zugang zu Futter - auch Grundfutter - sind auch weniger Fressplätze zugelassen.

Die Liegeplätze von Rindern sind mit Einstreu zu versehen. Teilspaltenböden mit mehr als 50% Spaltenbodenanteil sind nicht gestattet. Kuhtrainer sind nicht erlaubt.

Kälbern ist, sobald als möglich, Kontakt zu ihren Artgenossen zu ermöglichen. Sie sind spätestens ab der 2. Lebenswoche in Gruppen zu halten, sofern eine ausreichende Anzahl etwa gleich alter Tiere vorhanden ist. Die Kälberhaltung in Einzelboxen ist nur während der ersten Lebenswoche zulässig.

Die Gruppenhaltung von Kälbern ist ab der 2. Woche vorgeschrieben.

Das Enthornen von Tieren und enthornte Tiere sind auf dem Hof nicht gestattet. In besonders begründeten Fällen kann vom Demeter-Bond Lëtzebuerg eine Ausnahme gewährt werden, die jedoch jährlich überprüft werden muss.

Das Enthornen ist nicht gestattet.

(ANG 11: siehe Anhang 7)

5.4.2. Haltung von Schafen, Ziegen und Pferden

Für Schafe, Ziegen und Pferde gelten die Bestimmungen für die Rinderhaltung entsprechend.

Zusätzlich gilt für Schafe, dass Eingriffe wie eine Kastration oder das Anbringen von Gummiringen an Schwänzen und das Kupieren von Schwänzen auf biologisch-dynamischen Betrieben nicht systematisch durchgeführt werden sollen.

Einige dieser Eingriffe können vom Demeter-Bond Lëtzebuerg genehmigt werden, wenn sie für die Gesundheit, das Wohlergehen oder die Hygiene der Schafe notwendig sind. Solche Eingriffe müssen im passenden Alter und von qualifizierten Personen durchgeführt werden, sodass die Schmerzen der Tiere auf ein Minimum begrenzt werden.

5.4.3. Haltung von Schweinen

Die Liegeflächen für Schweine sind mit Stroh (oder anderer organischer Einstreu) zu versehen. Teilspaltenböden mit mehr als 50% Spaltenbodenanteil und Anbindehaltung sind nicht zugelassen. Ein Auslauf ins Freie mit Wühlmöglichkeiten ist, wo immer möglich einzurichten.

Liegeflächen sind mit Einstreu zu versehen. Spaltenbodenanteile von mehr als 50% sind nicht erlaubt.

(ANG 10: siehe Anhang 7)

Sauen dürfen zum Abferkeln nur über einen möglichst kurzen Zeitraum (maximal 14 Tage) fixiert werden; dabei ist Anbindung ausgeschlossen. Für Sauen ist ein Auslauf im Freien einzurichten, wo die lokalen Gegebenheiten dies erlauben. Leere und niedertragende Sauen sowie Jungsaugen sind in Gruppen zu halten.-

Ein Auslauf ist, wo immer möglich, einzurichten.

Flatdecks oder Ferkelkäfige sind nicht erlaubt. Zähnekneifen sowie vorbeugendes Zähneschleifen ist untersagt; ebenso Schwänze- und Ohrenkupieren.

5.4.4. Haltung von Geflügel

Eine Geflügelhaltung erfordert Haltungsbedingungen, die arteigenes Verhalten wie Scharren, Picken und Aufbaumen weitestgehend ermöglichen.

Die Haltung auf vollständig perforierten Böden und in Käfigen ist untersagt.

Die Käfighaltung ist untersagt.

Die Ställe sind so einzurichten, dass mindestens ein Drittel der Bodenfläche als Scharrraum dienen kann, der mit geeigneter Streu (Stroh, Spelzen, Holzspänen oder Sand) einzustreuen ist.

In Legehennenställen sind Kotgruben und erhöhte, abgerundete Sitzstangen, möglichst über den Kotgruben, einzurichten.

Die Ein- und Ausflugklappen müssen den Tieren angemessen groß sein, mindestens 4m/100m² Bodenfläche des Stalles. Eine Ausnahmegenehmigung durch die Kontrollstelle ist möglich. Ein Umstellungsplan muss der Kontrollstelle vorgelegt werden.

Es müssen genügend Tränken und Futtertröge vorhanden und leicht zugänglich sein.

Zwischen den Belegungen, müssen die Ställe und Einrichtungen aus hygienischen Gründen geräumt, gereinigt und desinfiziert werden.

Geflügel muss, wenn die klimatischen Bedingungen dies erlauben, stets Zugang zu einem überwiegend bewachsenen oder teilweise überdachten Auslauf haben. Zum Schutz gegen Wetter und vor Raubtieren sollte der Auslauf mit einem Schutz, vorzugsweise mit natürlicher Bedeckung, wie z.B. Büschen und Bäumen ausgestattet sein.

Ausnahmen sind für Legehennen möglich. Ein Umstellungsplan muss der Kontrollstelle vorgelegt werden.

(ANG 12: siehe Anhang 7)

Der größere Teil der Außenfläche muss begrünt sein. Dies kann sichergestellt werden durch Rotation der Außenfläche, durch Erholungszeit für die Vegetation oder durch Ansäen. Die Außenfläche muss mit Bäumen bepflanzt sein oder mit Hecken oder mit andern Schutzmöglichkeiten für die Tiere versehen sein.

Wassergeflügel muss Zugang zu einem fließenden Gewässer, einem Teich oder einem See haben. Wenn die klimatischen Bedingungen dies gestatten, benötigt Geflügel für die Fleischproduktion und die Nachzucht entsprechend ihrer Grösse Außenflächen. Ausnahmegenehmigungen durch die Kontrollstelle sind möglich. Ein Umstellungsplan muss vorgelegt werden.

(ANG 12: siehe Anhang 7)

Die Eier müssen in Nestern abgelegt werden können; es muss eine ausreichende Anzahl Nester zur Verfügung stehen.

Die Stallungen müssen tagsüber natürliches Licht erhalten. Künstliche Beleuchtung muss nachts mindestens acht Stunden ununterbrochen ausgeschaltet bleiben.

Schnabelkürzen ist ausgeschlossen.

5.5 Fütterung

Jeder Betrieb sollte eine Selbstversorgung in der Fütterung anstreben.

Die Fütterung muss der Art, dem Alter und der Leistung sowie dem physiologischen Bedarf der Tiere gerecht werden, dabei ist für eine ausreichende Versorgung mit Mineralstoffen Sorge zu tragen. Die notwendigen Mineralstoffe und Spurenelemente sollen - soweit möglich - aus natürlicher Herkunft (Kräuter, Laubheu, usw.) stammen.

Das auf dem Hof selbst erzeugte Futter ist die Basis für die Fütterung der Tiere. Mindestens 50 % des Futters (TM) muss auf dem eigenen Betrieb bzw. in einer Betriebskooperation mit einem anderen Demeter-Betrieb erzeugt sein.

Mindestens 1/3 der Stallfläche muss als Scharrraum ausgelegt sein.

Ein Auslauf für Legehennen und Junghennen ist vorgeschrieben.

Anderes Geflügel muss Zugang zu Auslauf haben und Wassergeflügel muss auch Zugang zu Wasserflächen haben.

Für die Eiablage sind Nester vorzusehen.

Nachts ist eine mindestens acht Stunden ununterbrochene Dunkelphase obligatorisch. Das Schnabelkürzen ist nicht gestattet.

Der eigene Futterbau ist Voraussetzung für eine artgerechte Fütterung.

Kraffutter soll überwiegend aus Getreide und Leguminosen bestehen. Die Verfütterung von Extraktionsschroten ist nicht erlaubt.

Antibiotika, Sulfonamide, Kokzidiostatika, Hormone, synthetisch-organische Verbindungen sowie Pharmaka sind als Futterzusatzstoffe nicht zugelassen. Isolierte Aminosäuren, "Masthilfsmittel", "Leistungsförderer" (Fütterungsantibiotika und -probiotika), ebenso chemisch-synthetische Futterzusatzstoffe (außer Vitaminen) sind nicht erlaubt.

Extraktionsschrote sind nicht erlaubt.

Beschränkung für die Verwendung von Futterzusatzstoffen.

5.5.1. Futterzukauf und Umstellungsfutter

Werden Futtermittel in den Betrieb eingeführt, unterliegt deren Auswahl der besonderen Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die Demeter-Qualitätserzeugung.

Futterzukauf soll möglichst aus anerkannt biologisch-dynamischer Erzeugung erfolgen.

- Mindestens zwei Drittel der durchschnittlichen Ration (TM) muss Demeter-Futter sein.
- Bis zu 50% der Futtertrockenmasse der durchschnittlichen Ration kann von noch nicht voll zertifizierten Flächen stammen, die aber biologisch-dynamisch bewirtschaftet werden
- und bis zu 20% von ökologisch bewirtschafteten Flächen.
- Die Tagesration darf nicht mehr als 50% Umstellungsfutter vom eigenen Hof haben.
- Zugekauftes Demeterfutter in Umstellung und ökologisches Futter darf 50% der Tagesration nicht überschreiten.
- Übergangsweise kann bis zur Wiederverfügbarkeit von Demeter Futter die Grenze für den Zukauf von ökologischem Futter bis zu 50 % TM betragen. Das bedarf einer Ausnahmegenehmigung durch den Demeter-Bond Lëtzebuerg.

(ANG 13: siehe Anhang 7)

Der Futterzukauf soll möglichst aus Demeter-Produktion stammen.

Mindestens 2/3 der durchschnittlichen Ration muss Demeter-Qualität sein.

Der Zukauf von konventionellem Futter ist nicht erlaubt.

Bei Kauf von Futter, Futterzubereitungen, Futterzusätzen, Mineralstoffen, Vitaminmischungen und Silagehilfsmittel muss festgestellt werden, ob die Demeter-Richtlinien eingehalten werden. Gleichermassen muss sichergestellt sein, dass keine gentechnisch veränderten Organismen oder deren Derivate im Produkt vorhanden sind. Die Nichtverfügbarkeit ist im Zuge des jährlichen Anerkennungsverfahrens nachzuweisen. Der Zukauf muss nach Ursprung, Bezeichnung, Menge und Verwendung dokumentiert werden.

Der Import von Futtermitteln ist in den Anhängen 2 und 3 geregelt

5.5.2. Fütterung von Milchkühen, Schafen, Ziegen und Pferden

Die Fütterung muss artgerecht sein und einen möglichst hohen Anteil an Raufutter (z. B. Grünfutter, Heu, Gärheu), mindestens jedoch 60 % (bezogen auf TM über das ganze Jahr) enthalten. Die Sommerfütterung muss überwiegend aus Grünfutter bestehen; anzustreben ist die Futteraufnahme über Weidegang.

Im Winter sollen die Tiere einen möglichst hohen Anteil Heu erhalten (Kühe mindestens 3 kg/Tier/Tag, Kleinwiederkäuer entsprechend weniger).

Wenn klimatische Bedingungen die Ernte einer guten Heuqualität nicht ermöglichen, können Ausnahmegenehmigungen durch den Demeter-Bond Lëtzebuerg erteilt werden, um Gras- und Kleesilage, welche nach dem Blühen gemäht wurde, zuzufüttern.

Die Grundfütterration darf nicht das ganze Jahr über aus Silage bestehen.

Der Strukturfutteranteil soll möglichst hoch sein.

Ausschließliche Silagefütterung ist untersagt.

Der Zukauf von Futter aus ökologischer Herkunft ist auf 20% begrenzt (bezogen auf TM).

Futtermittel tierischer Herkunft sind ausgeschlossen, mit Ausnahme von Milch und Milchprodukten.

Für reine Weidefarmen, wo Getreideanbau aus klimatischen Gründen nicht möglich ist, und für vegetationsarme und extreme Lagen, kann der Demeter-Bond Lëtzebuerg aufgrund von entsprechenden Unterlagen Ausnahmegenehmigungen für Futterzukauf geben.

ANG 14 siehe Anhang 7)

Nur Milch und Milchprodukte sind als Futtermittel tierischer Herkunft zulässig.

Der Zukauf von Futter ökologischer Herkunft darf 20 % nicht übersteigen, konv. Futter ist ausgeschlossen (siehe Anhang 2)

5.5.3. Fütterung von Mastrindern

Die Futterrationsration muss wiederkäuergerecht zusammengesetzt sein und zu jeder Jahreszeit mindestens 60 % Raufutter (Heu, Silage oder Futterstroh) enthalten. Silagen können den Hauptanteil des Grundfutters bilden. Die Sommerfütterung muss Grünfutter enthalten.

Der Futterzukauf ökologischer Herkunft darf 20 % nicht übersteigen, konv. Futtermittel sind ausgeschlossen (siehe Anhang 2)

5.5.4. Fütterung von Zucht- und Mastkälbern, Fohlen sowie Schaf- und Ziegenlämmern

Die Fütterung erfolgt mit Milch, vorzugsweise Muttermilch, Raufutter und Schrot, möglichst aus eigener Erzeugung. Kälber und Fohlen sollen mindestens drei Monate, Schafe und Ziegen 45 Tage Milch erhalten. Reine Milchmast ohne Zufütterung von Raufutter ist ausgeschlossen.

Reine Milchmast ist nicht zugelassen.

Futtermittel tierischer Herkunft - ausgenommen Milch und Milchprodukte - sind für die Fütterung von Wiederkäuern verboten.

Als Futtermittel tierischer Herkunft sind nur Milch und Milchprodukte erlaubt.

Betriebe ohne eigene Milcherzeugung müssen zugekaufte Kälber mit Milch aus einem anerkannten zertifizierten Öko-Betrieb aufziehen oder entwöhnte Tiere von solchen Betrieben zukaufen.

So aufgezogene Tiere dürfen frühestens sechs Monate nach Absetzen der Tränke und bei richtliniengemäßer Fütterung und Haltung unter der Marke "Demeter" vermarktet werden.

5.5.5. Nomadische Viehhaltung und Sommerbeweidung auf unbestellten Flächen

Fleisch von Wanderherden darf nur dann als DEMETER verkauft werden, wenn 2/3 des Futters aus Eigenproduktion von zertifizierten DEMETER-Höfen stammt. Der Rest kann von extensiv bewirtschafteten Flächen, welche nicht mit synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden - es können auch Naturschutzflächen sein - stammen. Es muss ein Tagebuch über die Beweidung geführt werden.

Für die Wanderschäferei gelten gleiche Fütterungsgrundsätze wie bei Schafhaltung auf dem Betrieb.

5.5.6. Pensionstiere auf Demeter-Weiden

Tiere aus konventioneller Haltung dürfen auf Weiden von Demeter-Betrieben gehalten werden, wenn die Tiere des Demeter-Betriebes sich nicht gleichzeitig auf der Weide befinden. Dies bedarf der Genehmigung der Kontrollstelle.

Konventionelle Pensionstiere dürfen nur alleine auf der Weide sein.

(ANG 15: siehe Anhang 7)

5.5.7. Demeter-Tiere auf Gemeinschaftsweiden

Tiere von Demeter-Betrieben dürfen auf Gemeinschaftsweiden gehalten werden, wenn
 auf der Weide seit mindestens drei Jahren keine richtlinienwidrigen Mittel ausgebracht wurden und
 wenn die konventionellen Tiere aus extensiver Haltung stammen.
 Während der gemeinsamen Weidezeit dürfen Milch und Milchprodukte von Demeter Tieren nur unter Demeter verkauft werden, wenn diese Tiere getrennt von den anderen gehalten werden.
 Ausnahmegenehmigungen sind bei der Kontrollstelle einzuholen.
 (ANG 16: siehe Anhang 7)

Für die Vermarktung unter Demeter-Marke müssen die Tiere getrennt gehalten werden.

5.5.8 Fütterung von Schweinen

Die vollständige Eigenerzeugung des Futters ist auch bei dieser Tierart anzustreben.

Den Schweinen ist täglich frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter, möglichst auch Saffutter vorzulegen (z.B. Silage, Rüben).

Durchschnittliche Ration siehe Kapitel 5.5.1.

- Die Summe des Futterzukaufs inklusive biologisch-dynamischer Futterqualität ist auf Betrieben mit über 5 GV an Schweinen auf dem Betrieb auf 50 % (TM) beschränkt.
- Der Demeter-Bond Lëtzebuerg kann einen Zukauf von maximal 50% ökologisch erzeugtem Futtermittel für Schweine erlauben, wenn kein Demeter-Futtermittel verfügbar ist. Diese Nichtverfügbarkeit muss nachweisbar sein.
- Selbst erzeugtes Grundfutter aus dem ersten Umstellungsjahr, welches noch keine Umstellungsanerkennung hat, kann bis zu einer Menge von 10% der durchschnittlichen Futterration den Tieren zugefüttert werden. Diese Regelung beschränkt sich auf neu erworbene Flächen anerkannter Demeter-Betriebe.
- Der Zukauf von konventionellem Futter ist nicht erlaubt.

Schweinen ist täglich Rauh- oder Saffutter vorzulegen.

Grundfutter aus dem ersten Umstellungsjahr kann bis zu 10% der durchschnittlichen Futterration zugefüttert werden.

Die tägliche Ration darf kein konventionelles Futter (TM) enthalten.

5.5.9 Fütterung von Geflügel

Die art eigenen Bedürfnisse der Futteraufnahme müssen berücksichtigt werden.

Geflügel soll täglich Raufutter erhalten, bevorzugt vom Aufwuchs im Auslauf.

Hühnervögeln ist ein Teil der Futterration als ganze Körner im Scharrraum oder im Auslauf vorzulegen.

Das zur Mast verabreichte Futter muss zu mindestens 65 % aus Getreide bestehen.

Dem Wassergeflügel ist feuchtes Futter als Grundfutter anzubieten.

Der Demeter-Bond Lëtzebuerg kann einen Zukauf von maximal 50% ökologisch erzeugtem Futtermittel für Geflügel erlauben, wenn kein Demeter-Futtermittel verfügbar ist. Diese Nichtverfügbarkeit muss nachweisbar sein.

Selbst erzeugtes Grundfutter aus dem ersten Umstellungsjahr, welches noch keine Umstellungsanerkennung hat, kann bis zu einer Menge von 10% der durchschnittlichen Futterration den Tieren zugefüttert werden. Diese Regelung beschränkt sich auf neu erworbene Flächen anerkannter Demeter-Betriebe.

Es kann eine Ausnahme vom Demeter-Bond Lëtzebuerg erteilt werden, die erlaubt, dass maximal 15% (TM), (maximal 10% ab 31.12.2007) konventionelles Futter an Truthähne (Puter) bis zur 10. Woche zum Mästen verfüttert werden.
 (ANG 16A: siehe Anhang 7)

Grundfutter aus dem ersten Umstellungsjahr kann bis zu 10% der durchschnittlichen Futterration zugefüttert werden.

Es sind keine anderen konventionellen Futtermittel erlaubt.

5.6. Zucht und Kennzeichnung

5.6.1. Zucht

Die Tiere sollen auf einem anerkannt biologisch-dynamisch bewirtschafteten Betrieb geboren und aufgezogen sein, möglichst aus einer bodenständigen Herde. Bei Geflügel ist Naturbrut anzustreben.

Die eigene Vatertierhaltung entspricht den Grundsätzen der Biologisch-Dynamischen Wirtschaftsweise und wird daher dringend empfohlen. Künstliche Besamung kann das Wirken des männlichen Elementes innerhalb einer hofeigenen Herde nur unzureichend ersetzen und wird daher nicht empfohlen.

Aus Genmanipulation hervorgegangene Tiere sind nicht zugelassen. Der Einsatz biotechnologischer Methoden (z. B. Embryotransfer, Spermatrennung nach Geschlecht) ist nicht erlaubt.

Embryotransfer und Genmanipulation sind nicht erlaubt.

5.6.2. Tierkennzeichnung und Haltungsbuch (Stallbuch)

Alle eigenen und zugekauften Tiere müssen mit Ohrmarken oder anderen Markierungen eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet sein.

Bei Geflügel und sonstigem Kleinvieh ist eine partienweise Kennzeichnung vorzusehen. Bei zugekauftem Vieh muss die Herkunft anhand von Begleitpapieren nachgewiesen werden. Es muss möglich sein, die Tiere auf den Betrieb zurück zu verfolgen, auf dem sie geboren sind, sowie zu den Elterntieren.

Es ist ein Stallbuch zu führen (siehe auch: 5.8. Arzneimittelbehandlung) das ein eindeutiges Zurückverfolgen der Tiere und tierischer Produkte von der Verkaufsstelle bis zur Geburt erlaubt. Dokumentationen gleichen Inhaltes, z. B. Züchtungsunterlagen, können das Stallbuch ersetzen.

In einem Stallbuch oder in gleichwertigen Aufzeichnungen sind Tierzu- und -abgänge mit genauen Identifikations- und Herkunftsangaben der Einzeltiere zu dokumentieren.

5.7. Tierherkunft, Tierzukauf und Vermarktung

A) Der **Zukauf von Tieren zur Zucht oder Bestandsvergrößerung** soll bevorzugt aus anerkannt biologisch-dynamisch bewirtschafteten Betrieben erfolgen. Nur bei Nichtverfügbarkeit können auch Tiere von ökologisch zertifizierten Betrieben zugekauft werden. Der Demeter-Bond Lëtzebuerg kann bei Nichtverfügbarkeit von ökologisch zertifizierten Tieren erlauben, Tiere von konventionellen Betrieben zuzukaufen (bis max. 40% der Herde), aber nur in folgenden Fällen:

- bei seltenen Rassen
- bei Herdenaufbau
- wenn ein Betrieb Land pachtet und sich Tiere darauf befinden
- Vatertiere (männliche Zuchttiere)
- bei Änderung der Rasse
- bei Einführung einer neuen Rasse

(ANG 17: siehe Anhang 7)

Wenn die zugekauften Tiere von zertifizierten biologischen Betrieben stammen, können sie nach richtliniengemäßer Fütterung und Haltung als Demeter vermarktet werden (siehe Tabellen).

Aus konventioneller Herkunft zugekaufte oder vor der Umstellung geborene Tiere, mit der Ausnahme von Ziegen und Zuchtschweinen, können nicht unter dem Demeter-Markenzeichen vermarktet werden.

Der Zukauf konventioneller Tiere ist nur mit Ausnahmegenehmigung möglich.

Tiere, die von konventionellen Betrieben stammen, können nicht unter dem Demeter Markenzeichen vermarktet werden.

B) Der **Zukauf von Tieren zum Zweck der Mast** soll ausschließlich von anerkannt biologisch-dynamischen oder - bei Nichtverfügbarkeit - aus zertifizierten biologischen Betrieben erfolgen. Kleinbauern, die einige Tiere zur Selbstversorgung halten, dürfen Tiere konventioneller Herkunft nur zu diesem Zweck zukaufen. Das ist nur erlaubt, wenn Tiere von Demeter Betrieben oder zertifizierten Biobetrieben nicht verfügbar sind. Diese Tiere sollten, soweit möglich, nach Demeter Richtlinien gefüttert und gehalten werden. Es ist nicht erlaubt, diese Tiere unter dem Demeter Markenzeichen zu vermarkten.

Für Mastzwecke ist nur der Zukauf von Tieren biologisch-dynamischer oder ökologischer Herkunft erlaubt.

5.7.1. Milch, Milchkühe und Kälber

Die Milch kann nur unter dem Label „in Umstellung auf Demeter“ vermarktet werden, wenn die Milchkühe mit Futter gefüttert werden, welches diese Zertifizierung hat.

*Milch:
Die Kennzeichnung richtet sich nach dem Anerkennungsstatus des Futters.*

Wenn ein Antrag vorliegt, der noch nicht den Richtlinien entspricht, darf das Label „in Umstellung auf Demeter“ erst verwendet werden, wenn das Futter frühestens 18 Monate nach dem Stichtag geerntet worden ist. Die Demeter Zertifizierung der Milch ist möglich, sobald das Futter von Demeter-zertifizierten Flächen kommt (siehe 5.5.1).

Wenn einzelne Milchkühe konventioneller Herkunft zugekauft werden, kann die Milch nach 6 Monaten richtliniengemäßer Fütterung und Haltung unter Hinweis auf "Demeter" oder „in Umstellung auf Demeter“, abhängig vom Anerkennungsstatus des Futters, vermarktet werden.

Wartezeit für die Vermarktung von Demeter-Milch bei Zukauf konventioneller Milchkühe.

Zugekaufte Zuchttiere aus anerkannter ökologischer Haltung, können nach mindestens zwölfmonatiger richtliniengemäßer Fütterung und Haltung unter Demeter verkauft werden.

Auch bei der Ammenkuhhaltung ist der Zukauf von Kälbern aus Betrieben mit Demeter-Anerkennung vorzuziehen. Ist dies nicht möglich, so müssen Kälber mindestens aus anerkannten ökologischen Betrieben stammen. Konventionelle Zuchtkälber dürfen nur mit einer Ausnahmegenehmigung des Demeter-Bond Lëtzebuerg und der Kontrollstelle zugekauft werden.

(ANG 18: siehe Anhang 7)

5.7.2. Mastrinder

Bei Zukauf von Masttieren ökologischer Herkunft müssen diese bis zur Vermarktung unter "Demeter" noch mindestens 2/3 ihrer Lebenszeit richtliniengemäß gehalten und gefüttert werden.

Rinder, die vor der Umstellung auf dem Betrieb zur Welt kamen oder die aus konventionellen Herkunft zugekauft wurden, können nicht unter Demeter oder "in Umstellung auf Demeter" vermarktet werden.

KENNZEICHNUNG VON PRODUKTEN ZUGEKAUFTER TIERE ÖKOLOGISCHER ODER KONVENTIONELLER HERKUNFT

Verkaufsprodukte	Anerkennungsstatus des Tieres beim Kauf	Fütterung und Haltung richtliniengemäß	Kennzeichnung des Verkaufsproduktes
Rind			
Milch	ökologisch		Demeter
Milch	konventionell	6 Monate	Demeter
Rindfleisch von Masttieren	ökologisch	mind. 2/3 Lebenszeit	Demeter

Rindfleisch von Zuchttieren	konventionell		Keine Vermarktung unter Demeter oder i.U. auf Demeter möglich
Rindfleisch von Zuchttieren	ökologisch	mind. 12 Monate	Demeter

5.7.3. Schafe und Ziegen

Bei Zukauf gilt die in Kapitel 5.7. beschriebene Rangfolge.

Die Milch zugekaufter konventioneller Zuchttiere kann nach 6 Monaten unter "Demeter" vermarktet werden.

Das Fleisch zugekaufter konventioneller Tiere kann nach sechs Monaten als "In Umstellung auf Demeter" vermarktet werden. Das Fleisch von konventionell zugekauften Ziegen kann erst nach einem Jahr unter "Demeter" vermarktet werden.

Milch:
6 Monate Wartezeit für Vermarktung unter Demeter bei Zukauf von Tieren konventioneller Herkunft

KENNZEICHNUNG VON PRODUKTEN ZUGEKAUFTER TIERE ÖKOLOGISCHER ODER KONVENTIONELLER HERKUNFT

Verkaufsprodukte Schaf u. Ziege	Anerkennungs- status des Tieres beim Kauf	Fütterung und Haltung richtliniengemäß	Kennzeichnung des Verkaufs- produktes
Milch	ökologisch		Demeter
Milch	konventionell	6 Monate	Demeter
Fleisch	ökologisch	mind. 6 Monate	Demeter
Fleisch	konventionell	ab 6 bis 12 Monate	In Umstellung auf Demeter
Fleisch (nur Ziegen)	konventionell	mehr als 12 Monate	Demeter

5.7.4. Schweine

Bei Zukauf gelten die in Kapitel 5.7. beschriebene Rangfolge, die mengenmäßige Beschränkung für den Zukauf weiblicher Jungtiere und die sonstigen grundsätzlichen Vorgaben.

Der Zukauf von Ferkeln soll bevorzugt von Demeter-Betrieben erfolgen. Bei Nichtverfügbarkeit können auch Tiere aus zertifizierten Bio-Betrieben zugekauft werden.

Ferkel, welche gemästet werden sollen, dürfen nur von Demeter- oder von zertifizierten Bio-Betrieben stammen. Ferkel aus konv. Betrieben dürfen nur gekauft werden, wenn keine biologischen verfügbar sind, und dann auch nur mit einer Ausnahmegenehmigung des Demeter-Bond Lëtzebuerg und der Kontrollstelle.

(ANG 19: siehe Anhang 7)

Der Zukauf konventioneller frisch abgesetzter Ferkel mit weniger als 25 kg Gewicht ist für den Fall des ersten Bestandsaufbaues möglich.

Als Ferkel zugekaufte Schweine konventioneller Herkunft dürfen erst nach 6 Monaten richtliniengemäßer Haltung und Fütterung auf dem Betrieb als Schlachtvieh mit Kennzeichnung "In Umstellung auf Demeter" (bzw. biodyn) verkauft werden. Die Ferkel dürfen nicht schwerer als 25 kg sein und sind direkt nach dem Absetzen zuzukaufen.

Es sollen nur Ferkel aus eingestreuten Haltungssystemen und ohne kupierte Schwänze zugekauft werden.

Zukauf konventioneller Ferkel nur mit Ausnahmegenehmigung bei Nichtverfügbarkeit von Demeter oder ökologisch erzeugten Ferkeln.

Ferkel für die Mast dürfen nur aus Demeter- oder zertifizierten Bio-Betrieben stammen.

Schweine konventioneller Herkunft dürfen nach 6 Monaten richtliniengemäßer Haltung und Fütterung als "In Umstellung auf Demeter" vermarktet werden

KENNZEICHNUNG VON PRODUKTEN ZUGEKAUFTER TIERE ÖKOLOGISCHER ODER KONVENTIONELLER HERKUNFT

Verkaufsprodukte Schwein	Anerkennungs- status des Tieres beim Kauf	Zukaufalter	Fütterung und Haltung richtliniengemäß	Kennzeichnung des Verkaufsproduktes
Fleisch	ökologisch		mind. 2/3 der Lebenszeit	Demeter
Fleisch	konventionell	Ferkel bis max. 25 kg, direkt nach Absetzen	mind. 6 Monate	In Umstellung auf Demeter
Fleisch	Konventionell (Zuchttier)		mind. 2 Jahre	Demeter

5.7.5. Geflügel

Ein Zukauf von Eintagsküken oder Junghennen ist möglich; es gilt die in Kapitel 5.7. beschriebene Rangfolge. Zukauf von konventionellen Junghennen ist jedoch nicht möglich.

Eier zugekaufter ökologischer Junghennen dürfen unter "Demeter" vermarktet werden, wenn sie gemäß der Richtlinien gehalten und gefüttert werden.

Masthähnchen und sonstiges Mastgeflügel:

Sie sind als Eintagsküken einzustallen, d.h. sie müssen den Brutbetrieb spätestens am 3. Tag verlassen haben.

Bei Zukauf von Küken oder Jungtieren gilt die in Kapitel 5.7. beschriebenen Rangfolge:

Bei Nichtverfügbarkeit von Jungtieren aus ökologischer Herkunft, können Küken aus konventioneller Herkunft gekauft werden.

(ANG 20: siehe Anhang 7)

Mastgeflügel konventioneller Herkunft, welches richtliniengemäss gehalten und gefüttert wird, kann als „Demeter“ vermarktet werden. Das Mindestschlachtalter muss berücksichtigt werden (siehe Anhang 8).

Langsamwachsende Rassen sind zu bevorzugen.

*Vermarktung der Eier
unter Kennzeichnung
Demeter bei richtli-
niengemäßer
Fütterung und
Haltung.*

*Masthähnchen und
anderes Mastgeflügel
konventioneller
Herkunft sind als
Eintagsküken
aufzustallen.*

*Langsamwachsende
Rassen sind zu bevor-
zugen.*

KENNZEICHNUNG VON PRODUKTEN ZUGEKAUFTER TIERE ÖKOLOGISCHER ODER KONVENTIONELLER HERKUNFT

Verkaufsprodukte Geflügel	Anerkennungs- status des Tieres beim Kauf	Zukaufalter	Fütterung und Haltung richtliniengemäß	Kennzeichnung des Verkaufsproduktes
Eier	Junghenne ökologisch	max. 18 Wochen	gleicher Anerkennungsstatus wie Futter	Demeter / In Umstellung auf Demeter
Mastgeflügel	ökologisch		30 Tage	Demeter
Mastgeflügel	Eintagsküken konventionell	weniger als 3 Tage	Hennen 81 Tage Hähnchen 150 Tage	Demeter
Anderes Mastgeflügel	konventionell	weniger als 3 Tage	von Ankunft bis Schlachthaus	Demeter

5.7.6. Bienenprodukte

Die Erzeugungs- und Anerkennungsbedingungen für "Honig aus Demeter Bienenhaltung" und weiterer Bienenprodukte regelt eine eigene, gesondert veröffentlichte Richtlinie.

5.8. Arzneimittelbehandlung bei Tieren

Die Gesundheit von Tieren ist in erster Linie durch aufmerksame Tierbetreuung, Wahl geeigneter Rassen, Zucht und Fütterung sowie durch weitere, vorbeugende Maßnahmen wie artgerechte Tierhaltung sicherzustellen. Treten Gesundheitsstörungen auf, so müssen unmittelbare Maßnahmen zu ihrer Beseitigung bzw. Linderung eingeleitet werden.

Biologische, anthroposophische, homöopathische u. a. Naturheilverfahren sind vorzuziehen. Chemisch-synthetische Arzneimittel und Antibiotika dürfen nur durch den Tierarzt bzw. nach seinen Anweisungen verabreicht werden.

Tiere dürfen nicht mehr als drei Behandlungen mit chemisch-synthetischen allopathischen Arzneimitteln oder Antibiotika erhalten (ausgenommen sind Impfungen und Maßnahmen zur Parasitenbehandlungen. Tiere mit kürzerer Lebensdauer als ein Jahr dürfen nur eine Behandlung erhalten. Wenn sie mehr als eine erhalten müssen die Tiere konventionell verkauft werden. Es ist möglich, in eine zweite Umstellungszeit zu gehen.

Routinemäßige und prophylaktische Behandlungen mit Mitteln, die nicht den Naturheilverfahren zuzuordnen sind (z. B. Chemotherapeutika, Antibiotika, Antiparasitika) sind nicht zugelassen, sofern nicht gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben. Ausgenommen hiervon sind Fälle, in denen Parasiten im Betriebsgebiet als endemisch nachgewiesen wurden.

Entwurmungsmittel dürfen nur nach vorangegangener Kotuntersuchung zum Parasitennachweis und unter Berücksichtigung von weidehygienischen Maßnahmen verabreicht werden.

Hormonelle Behandlungen zur Brunstsynchronisation und zur Mastbeschleunigung sind nicht gestattet.

Einzel- sowie Herdenbehandlungen mit chemisch-synthetischen allopathischen Arzneimitteln und Antibiotika sind in einem Stallbuch genau aufzuzeichnen. Dies hat so zu erfolgen, dass die Behandlung eines jeden Einzeltieres nach Diagnose, Behandlungsverfahren, Medikament, Wartezeit und Zeitpunkt der Behandlung nachvollziehbar ist. Die Aufzeichnungen sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Bei Einsatz von allopathischen Arzneimitteln sind die doppelten gesetzlichen Wartezeiten einzuhalten, mindestens jedoch 48 Stunden, wenn keine Wartezeit angegeben ist. (Ausgenommen sind Fälle, bei denen ein Hemmstofftest negativ ist.)

Naturheilverfahren sind vorzuziehen.

Chemisch-synthetische Arzneimittel und Antibiotika dürfen nur nach Anweisung des Tierarztes verabreicht werden.

Antibiotika sind nicht routinemäßig und prophylaktisch anzuwenden. Entwurmungsmittel sind nur nach Kotuntersuchung, unter Berücksichtigung der Weidehygiene zu verabreichen.

Hormonelle Behandlungen zur Brunstsynchronisation und Mastbeschleunigung sind nicht gestattet. Die Behandlungen sind im Haltungsbuch (Stallbuch) zu dokumentieren.

Doppelte gesetzliche Wartezeiten sind einzuhalten.

5.9 Tiertransport und Schlachtung

Besondere Aufmerksamkeit verlangt das Schlachten von Tieren. Man muss sich bewusst machen, dass zu Beginn der Fleischverarbeitung der Tod eines beseelten Wesens steht. Ethische und moralische Einsicht gebieten es, das jeweilige Tier vom Transport bis zur Schlachtung so zu behandeln, dass Angst, Stress, Durst und Schmerzen des Tieres soweit wie irgend möglich vermieden werden. Transportwege sollen so kurz wie möglich sein. Deshalb sollten die Tiere in der Region geschlachtet werden, wo sie aufgewachsen sind

Das Antreiben mit Stromstößen ist untersagt. Transportwege sollen kurz gehalten werden, wenn möglich nicht über 200 km.

5.10 Reinigung und Desinfektion

Erlaubte Maßnahmen sind im Anhang 9 aufgeführt.

6. Nichtverwendung von GVO und GVO-Derivaten

Die Verwendung genetisch veränderter Organismen (GVO) und deren Derivate ist nicht erlaubt. Die Erzeugnisse, die gemäß diesen Richtlinien erzeugt werden, müssen ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen (GVO) und/oder GVO-Derivaten hergestellt werden. Für bestimmte Betriebsmittel konventioneller Herkunft ist eine Bestätigung seitens des Lieferanten erforderlich, aus der hervorgeht, dass die Produkte keine gentechnischen Veränderungen enthalten (siehe auch Anhang 2).

Transgene Organismen bzw. deren Derivate dürfen nicht verwendet werden.

7. Umstellung - Anerkennung - Vertrag

Die Umstellung ist ein Umwandlungsprozess, der mehrere Entwicklungsschritte des Betriebes hin zu einer neuen Zustandsstufe umfasst.

7.1. Umstellung und Bewirtschafter

Aufbauend auf dem Interesse an der Biologisch-Dynamischen Wirtschaftsweise, ihren Hintergründen und Grundlagen, sind unverzichtbare landwirtschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Wirtschaften. Die Mitgliedschaft in einer regionalen Arbeitsgemeinschaft für Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise wird empfohlen, um eine Einbindung in den fachlichen Austausch, gemeinsame inhaltliche Arbeit und gegenseitige Hilfe zu gewährleisten.

7.2. Umstellung des Betriebes

Um einen Betrieb in einen biologisch-dynamischen Betrieb umzuwandeln bedarf es eines individuellen Leitbildes, in welche Richtung der Betrieb entwickelt werden soll. Gemäß diesem Leitbild ist gemeinsam mit der Beratung ein Umstellungsplan zu erstellen, der die zum Betrieb gehörenden Flächen nach Größe und Kulturart, einen detaillierten Betriebsspiegel, eine Fruchtfolgeplanung, einen Düngeplan, die Entwicklung der Viehhaltung sowie standortangepasste Maßnahmen zur Verminderung von Schadstoffeinträgen aus der Umwelt (z. B. von Industrieanlagen, verkehrsreichen Straßen) oder Abdrift von konventionellen Nachbarn beinhalten soll.

Ein Betriebsspiegel und ein Umstellungsplan ist vorzulegen.

In dem Betriebsspiegel sind neben einem genauen Lageplan der Flächen der Bodenzustand sowie die letzte Anwendung richtlinienfremder Mittel aufzuführen.

Die Umstellung ist als Gesamtbetriebsumstellung zu vollziehen, d. h.:

Der Demeter-Bond Lëtzebuerg kann Rückstandsanalysen auf Agro-Chemikalien verlangen oder auf andere besondere Umwelteinflüsse untersuchen.

Der Betrieb ist als Ganzes in einem Schritt auf die Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise umzustellen. In begründeten Fällen kann die Anerkennung der Flächen im Verlauf der Fruchtfolge nach und nach erfolgen, sofern der gesamte Betrieb ökologisch bewirtschaftet wird.

Umstellung in maximal fünf Jahren;

(ANG 21: siehe Anhang 7)

Die noch nicht umgestellten Flächen sind während dieser Zeit als eine nachvollziehbar räumlich und sachlich getrennte Betriebseinheit zu führen.

Parallelproduktion ist nicht erlaubt. Anbau derselben Kultur auf Flächen mit unterschiedlichem Anerkennungsstatus führen zur Rückstufung der Ernte auf den niedrigeren Anerkennungsstatus. Ausnahmen bei Dauerkulturen bedürfen der Genehmigung.

Kein Parallel-Anbau

(ANG 22: siehe Anhang 7)

Eine genaue Dokumentation ist in allen diesen Fällen erforderlich.

Der gesamte Betrieb, einschließlich der Tierhaltung, muss spätestens fünf Jahre nach der ersten Umstellungs-Anerkennung die Demeter-Anerkennung erreichen. Längere Umstellungszeiten bedürfen der Genehmigung.

(ANG 23: siehe Anhang 7)

Ein und derselbe Betriebsleiter darf im selben Gebiet nicht gleichzeitig einen Demeter-Betrieb und einen konventionellen Betrieb führen.

Verantwortung des Betriebsleiters.

7.3. Demeter-Anerkennung und Markenzeichennutzung

Die "Demeter-Anerkennung" wird einem Betrieb jährlich verliehen, wenn er den Richtlinien entsprechend wirtschaftet und dies von einer anerkannten Bio-Kontrollstelle und dem DEMETER-Inspektor sowie der Demeter-Kommission des Demeter-Bond Lëtzebuerg bestätigt wird. Er ist damit berechtigt, die Demeter-Marke ("In Umstellung auf Demeter" bzw. "biodyn" und "Demeter") für alle seine Produkte entsprechend dem Anerkennungsstatus zu führen. Der Betriebsleiter beantragt jährlich die Demeter-Anerkennung. Eine jährliche Betriebskontrolle ist die Voraussetzung für eine fortlaufende Anerkennung. Die Demeter-Kontrolle wird jährlich von einem durch den Demeter-Bond Lëtzebuerg bestätigten Inspektor durchgeführt werden. Innerhalb dieser Anerkennung ist ein Betriebsbericht zu erstellen. Die Anerkennung wird von der Demeter-Kommission des Demeter-Bond Lëtzebuerg ausgesprochen. Die Bio-Kontrolle findet zusätzlich statt. Es ist ein Stallbuch zu führen, in dem Tierzu- und -abgänge, Futterzukäufe und Medikamenteneinsatz dokumentiert sind. Die Erstanerkennung müssen Beauftragte des Demeter-Bond Lëtzebuerg vornehmen. Die erforderlichen Unterlagen bekommt der Betrieb unaufgefordert zugesandt. Vorgesehene Änderungen der Bewirtschaftung oder andere Maßnahmen, die einen bedeutenden Einfluss auf den Gesamtbetrieb haben können, müssen mit dem Demeter-Bond Lëtzebuerg besprochen werden. Die Dokumentation über Art, Menge und Abnehmer aller verkauften Agrarerzeugnisse bzw. bei Verkauf an den Endverbraucher über die täglich veräußerten Mengen ist erforderlich. Sollte die Bestätigung der richtliniengemäßen Bewirtschaftung auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht erbracht werden, kann der Demeter-Bond Lëtzebuerg den Vertrag kündigen.

7.3.1. Umstellungsanerkennung

Voraussetzung für die Umstellungsanerkennung ist die richtliniengemäße Bewirtschaftung des gesamten Betriebes, wie sie in dem Kapitel "Umstellung" beschrieben ist. In Bezug auf die Nutzung des Markenzeichens gelten dabei die folgenden Fristen:

- Eine Vermarktung der Erzeugnisse aus dem ersten Umstellungsjahr mit Hinweis auf den ökologischen Landbau z. B. durch Bezeichnungen wie "aus ökologischer Erzeugung" oder "aus biologisch-dynamischer Erzeugung" oder ähnlichem ist nicht gestattet.
- Erzeugnisse, die nach dem 12. Monat nach Beginn der Umstellung geerntet werden, dürfen, die Anerkennung vorausgesetzt, unter dem Hinweis "In Umstellung auf Demeter" oder "biodyn" vermarktet werden. Kulturen, die vom 36. Monat nach Umstellungsbeginn geerntet werden (Dauerkulturen) oder die 24 Monate nach Umstellungsbeginn gesät werden bzw. aufwachsen, können nach der Anerkennung des Betriebes mit der Bezeichnung "Demeter" vermarktet werden.

Ausnahme für eine Verlängerung der Fristen: wurde ein Betrieb oder eine Fläche zuvor sehr intensiv konventionell bewirtschaftet, kann ein sogenanntes Nulljahr vor die o. g. Fristen gesetzt werden.

Ausnahmen für eine Verkürzung der Fristen:

- Wurde ein Betrieb nachweislich extensiviert, können die Erzeugnisse nach dem ersten Umstellungsjahr mit "In Umstellung auf Demeter" bzw. "biodyn", nach dem zweiten Umstellungsjahr schon mit "Demeter" gekennzeichnet werden.
- Hat ein Betrieb oder eine Fläche bereits seit mindestens 3 Jahren eine ökologische Zertifizierung, dann kann bereits für die erste Ernte die Demeter-Vollanerkennung erteilt werden. Voraussetzung ist, dass alle Vorschriften dieser Richtlinie umgesetzt wurden.
- Für Teilbetriebsumstellungen und neue Flächen gelten die o. g. Fristen mit Dokumentationspflicht entsprechend.

Für tierische Produkte gilt: Grundsätzlich entspricht das Produkt dem Anerkennungsstatus des Futters, siehe Tabellen auf den Seiten 20 ff.

7.3.2. Vertrag

Stellt der Betriebsleiter einen Antrag auf Anerkennung an den Demeter-Bond Lëtzebuerg und sind alle Voraussetzungen erfüllt, so erhält der Betrieb einen Vertrag zur Nutzung des Markenzeichens. Der Antrag auf Anerkennung bedarf der schriftlichen Befürwortung eines Beauftragten des Demeter-Bond Lëtzebuerg. Erst mit Abschluss des Vertrags gehen die Rechte auf Nutzung des Markenzeichens für jeweils ein Jahr an den Antragsteller über. Der Betriebsleiter bzw. der Betrieb muss Mitglied beim Veräin fir biologesch-dynamesch Landwirtschaft sein, der seinerseits ein kooperierendes Mitglied von Demeter International sein muss. Im Umstellungsvertrag muss aus immer noch aktuellem Anlass insbesondere die Herkunft der Rinder dokumentiert werden.

Anhang 1 Berechnung des Viehbesatzes

Der Tierbesatz orientiert sich an der Dungeinheit.
Eine Dungeinheit entspricht 80 kg N und 70 kg P₂O₅.

Tierart	DE/Stück	Stück/DE	GV
Zuchtbulle	0,8.....	1,25.....	1,2
Kühe	0,7.....	1,5.....	1,0
Rinder über 2 Jahre.....	0,7.....	1,5.....	1,0
Rinder 1-2 Jahre.....	0,5.....	2,0.....	0,7
Kälber	0,2.....	5.....	0,3
Schafe und Ziegen bis 1 Jahr.....	0,03.....	30.....	0,1
Schafe und Ziegen über 1 Jahre.....	0,05.....	20.....	0,1
Pferde, unter 3 Jahre und Kleinpferde			0,7
Pferde, 3 Jahre und älter.....			1,1
Mastschweine.....	0,14.....	7.....	0,16
Mastschweine über 50 kg.....			0,16
Zuchteber			0,3
Zuchtsauen (einschl. Ferkel bis 20 kg)	0,33.....	3.....	
Zuchtsauen ohne Ferkel.....			0,3
Läufer 20-50 kg			0,06
Ferkel.....			0,02
Legehennen (ohne Ergänzungsaufzucht)	0,01.....	100.....	
Junghennen.....	0,005.....	200.....	
Masthähnchen	0,005.....	200.....	
Mastenten	0,007.....	140.....	
Mastputen	0,01.....	100.....	
Mastgänse	0,005.....	200.....	

Für Tiere, welche aufgrund ihrer Rasse abweichende Mengen von Dünger produzieren, sind Anpassungen nach unten oder oben zu machen. Die Düngeinheiten sind aufgrund der jährlich durchschnittlich anwesenden Tiere auf dem Hof zu rechnen.

Anhang 2 Für den Zukauf zugelassene Futtermittel (nur Futtermittel zertifiziert ökologischer Herkunft darf zugekauft werden)

Die im Betrieb selbst erzeugten Futtermittel bilden die Grundlage der Tierernährung. Die vollständige Selbstversorgung ist anzustreben. Werden Futtermittel in den Betrieb eingeführt, unterliegt deren Auswahl der besonderen Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die Demeter-Qualitätserzeugung. Beim Futtermittelzukauf ist folgende Rangfolge einzuhalten: 1.) Futter von anerkannten Demeter-Betrieben, 2.) von Betrieben von biologischen Anbauorganisationen, 3.) von gemäß Verordnung (EWG) 2092/91 oder vergleichbar kontrollierten Betrieben, 4.) von Extensivierern einschließlich von Flächen unter Naturschutzaufgaben, auf welchen keine synthetischen Dünge- und Spritzmittel angewendet werden.

Bis zu 50% der Futtertrockenmasse der durchschnittlichen Ration kann von noch nicht voll zertifizierten Flächen stammen, die aber biologisch-dynamisch bewirtschaftet werden und bis zu 20% von ökologisch bewirtschafteten Flächen. Die Tagesration darf nicht mehr als 50% Umstellungsfutter vom eigenen Hof haben. **Der Zukauf von konventionellem Futter ist nicht erlaubt.** Der Demeter-Bond Lëtzebuerg kann einen Zukauf von maximal 50% ökologisch erzeugtem Futtermittel für Schweine und Geflügel erlauben, wenn kein Demeter-Futtermittel verfügbar ist. Diese Nichtverfügbarkeit muss nachweisbar sein.

Futterzukauf ist zu dokumentieren und im Rahmen des jährlichen Nachweises der richtliniengemäßen Bewirtschaftung anzugeben.

a) Wiederkäuerfütterung:

- Grundfuttermittel wie Heu, Stroh, Silage, Mais und Rüben
- Getreide, Kleie und Nachmehle
- Körnerleguminosen
- Laubheu
- Kräuter
- Melasse
- Weitere nicht aufgeführte Wiesen- und Ackerfrüchte
- Mischfutter muss aus obigen Komponenten zusammengesetzt sein
- Obst- und Gemüseabfälle
- Verarbeitungsnebenprodukte (tierische Produkte sind ausgeschlossen)

b) Schweine:

Zusätzlich zu a) dürfen eingesetzt werden:

- Magermilch, Magermilchpulver ohne Zusätze, Milchprodukte
- Pflanzliche Öle natürlicher Herkunft (sofern unbedenklich bezüglich Rückständen)
- Saubere pflanzliche Abfälle

c) Geflügel:

Zusätzlich zu a) und b) darf eingesetzt werden:

- Gras- und Kräutermehl
- Paprikapulver

d) Die folgenden konventionell erzeugten Grundfuttermittel dürfen nur in Notfällen (z.B. ungewöhnlich hohe Futtermittelertragsverluste durch Naturkatastrophen, Feuerschäden etc.) und nur nach Freigabe durch die Kontrollstellen eingesetzt werden und dürfen nicht gentechnisch verändert sein.

- Heu, Silage, soweit möglich von Betrieben, die nicht intensiv anbauen
- Getreide und Nebenprodukte aus der Getreideverarbeitung und aus der Müllerei
- Leguminosen (keine Kuchen)
- Ölsaaten, Ölpressekuchen, Expellerkuchen
- Rüben

Das Verfahren unter d) bedarf außerdem der Ausnahmegenehmigung durch den Demeter-Bond Lëtzebuerg.

(ANG 24: siehe Anhang 7)

Anhang 3 Zugelassene Ergänzungs- und Zusatzstoffe in der Fütterung

- Viehsalz
- Algenkalk, Futterkalk, Muschelkalk
- Meeresalgen
- Kräutermischungen, Mineralstoffmischungen, Vitaminpräparate (=Premixe: keine isolierten Aminosäuren, bevorzugt aus natürlichen Quellen)
- Gesteinsmehl, Lebertranöl, Johannisbrot
- Pflanzenöle, Kleie, Bierhefe, Melasse als Trägerstoffe im Mineralfutter, als Staubbindemittel und als Presshilfsmittel (max. 2% der Inhaltsstoffe)
- in der Imkerei: Zucker (nur beschränkt, siehe Bienenrichtlinien)

Premixe dürfen keine gentechnisch veränderten Substanzen erhalten und auch nicht mit Hilfe der Gentechnik hergestellt sein. Der entsprechende schriftliche Nachweis muss der Kontrollstelle vorgelegt werden.

Als Silierhilfsmittel sind zugelassen:

- Futterzucker
- Getreideschrot aus richtliniengemäß angebautem Getreide
- Milchsäurebildner
- Molke
- Melasse, Salz, Nass- und Trockenschnitzel

Anhang 4 Zugelassene Düngemittel

Grundsätzlich ist die Selbstversorgung des Betriebes mit eigenen Düngemitteln anzustreben. Eine Einführung der unter 1. bis 4. erwähnten Zukaufdüngemittel in den Betrieb ist nur bei Bedarf vorzunehmen. Die Verwendung zugekaufter Materialien unterliegt der besonderen Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die Qualität der Demeter-Erzeugnisse. Die biologisch-dynamischen Kompostpräparate sind, wenn möglich, auch an diesen Zukaufdüngern anzuwenden. Zugekaufte Materialien sind im Rahmen der jährlichen Anerkennung anzugeben. Gegebenenfalls sind Untersuchungsergebnisse auf Schadstoffgehalte vorzulegen (z. B. bei Grüngutkompost). Neue Düngemittel dürfen nur in Übereinstimmung mit dem Demeter-Bond Lëtzebuerg erprobt werden.

1. Wirtschaftsdünger von biologisch zertifizierten Betrieben

- Kompost
- Stallmist, Gülle (auch nach Gewinnung von Biogas)
- Jauche
- organische Abfälle (Ernterückstände u. ä.)
- Stroh

2. Organische Zukaufdünger

- Mist (Hühnermist nur von ökologisch zertifizierten Betrieben); jeweils möglichst schon am Entstehungsort präpariert (keine Jauche und Gülle konventioneller Herkunft).
- Stroh und andere pflanzliche Materialien
- Beiprodukte der Verarbeitung (Dünger aus reiner Hornsubstanz, Haar- und Federabfälle, Fischabfälle und ähnliche Produkte) als Zugabe zu den Wirtschaftsdüngern;
- Algenprodukte
- Frischholzprodukte: Sägemehl, Borke und Holzabfälle (nicht mit Fungiziden oder Insektiziden kontaminiert) und Holzasche von unbehandeltem Holz
- Torf ohne synthetische Zusätze zur Jungpflanzenanzucht, nur soweit Alternativen nicht verfügbar sind;
(Algenprodukte sowie Torf sind aus Gründen des Raubbaus nur zurückhaltend einzusetzen)
- Vinsasse*, Rhizinusschrot

3. Zugekaufte mineralische Ergänzungsdünger

- Gesteinsmehle (Zusammensetzung muss bekannt sein)
- Tonerdemehle (z. B. Bentonit)
- Calciumchlorid (CaCl_2 ; gegen Stippigkeit bei Äpfeln)
- Seealgenmehl und -extrakte
- Düngekalke, i. d. R. langsam wirkende (Dolomit, Kohlensaurer Kalk, Muschelkalk, Meeralkalk, Kalk aus der Eisen- und Stahlindustrie*, Algenkalk). Schnell wirkenden Kalke wie Branntkalk* nur für Desinfektion.

3.1. Nur bei Bedarf entsprechend den Ergebnissen von Bodenanalysen und nach Absprache mit dem Demeter-Bond Lëtzebuerg:

- natürliche schwermetallarme Phosphate (Rohphosphate)
- Thomasmehl
- magnesiumsalzhaltiges Kaliumsulfat (Kalimagnesia: "Patentkali")
- Magnesiumsulfat
- Schwefel
- Spurenelemente

4. Sonstiges

- Wasserlösliche Algenauszüge
- Auszüge und Aufbereitungen aus Pflanzen
- Mikrobielle oder pflanzliche Kompostaktivatoren

*) soweit konform mit Anhang II A der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

Anhang 5 Zugelassene Maßnahmen und Wirkstoffe zur Pflanzenpflege und –behandlung

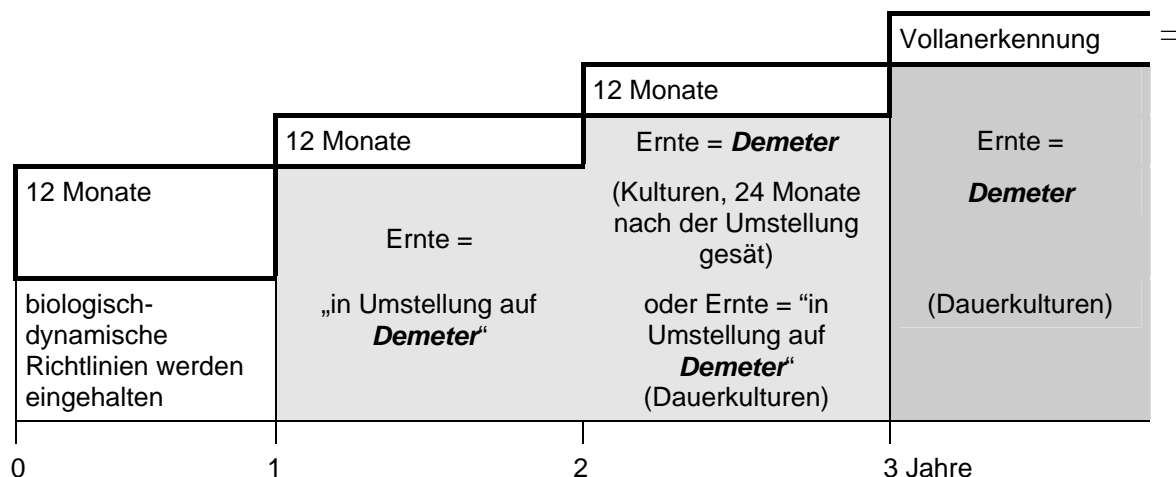
Die Verwendung der hier aufgeführten Mittel, insbesondere unter 3. und 4., soll nur bei erwiesenem Bedarf erfolgen und nur, wenn mit den biologisch-dynamischen Maßnahmen (z. B. rhythmisches Spritzen von Hornkiesel bei Insektenbefall, Veraschung) der Schadorganismenbefall nicht unter Kontrolle gehalten werden kann. Eine Anwendung ist mit dem Demeter-Bond Lëtzebuerg abzustimmen. Beim Einsatz bestimmter Mittel (z. B. Netzschwefel, Pyrethrum) ist eine mögliche Gefährdung der Nützlingspopulation besonders zu beachten. Neue Mittel und Verfahren dürfen nur in Übereinstimmung mit der Richtlinienkommission von Demeter-International erprobt werden. Beim Kauf von Handelspräparaten ist darauf zu achten, dass diese keine Wirkstoffe enthalten, die entsprechend diesen Richtlinien nicht zugelassen sind bzw. aus transgenen Organismen hergestellt werden.

1. Biologische und biotechnische Maßnahmen
 - Förderung und Einsatz natürlicher Feinde von Krankheitserregern und Schädlingen der Kulturpflanzen (Raubmilben, Schlupfwespen und dergleichen)
 - sterilisierte männliche Insekten
 - Insektenfallen (Farbtafeln, Leimfallen, Lockstoff-Fallen)
 - Pheromone (Sexual-Duftstoffe; Lockmittel in Fallen und Spendern)
 - Mechanische Abwehrmittel (Mechanische Fallen, Antischneckenzaun und dergleichen)
 - Repellents (nicht chem.-synthet. Abschreckungs- und Vertreibungsmittel, z. B. Thujaöl)
2. Haftmittel, Pflanzenpflegemittel, etc.
 - Präparate, welche die Widerstandskraft der Pflanzen fördern und gewisse Schädlinge und Krankheiten hemmen:
Pflanzen-Präparate (Brennnesseljauche, Schachtelhalmtée, Wermuttee usw.), Propolis, Milch und Milchprodukte
 - Wasserglas* (Natriumsilikat, Kaliumsilikat)
3. Mittel gegen Pilzkrankheiten
 - Netzschwefel und sublimierter Schwefel
 - Wasserglas* (Natriumsilikat, Kaliumsilikat)
4. Mittel gegen tierische Schädlinge
 - Virus-, Pilz- und Bakterienpräparate (z. B. *Bacillus thuringiensis*, Granulosevirus)
 - Pyrethrumextrakte, -pulver (Pyrethrine, keine synthetischen Pyrethroide), jedoch nicht in der Pilzerzeugung; Anwendung im Lagerschutz ist nur ohne chemisch-synthetische Synergisten gestattet, im Anbau gilt dies, sobald Mittel mit vergleichbar gut wirksamen natürlichen Synergisten vorhanden sind.
 - Quassiaholztee
 - Ölemulsionen (ohne chem.-synthet. Insektizide) auf der Basis von Pflanzen- oder Mineralölen in Dauerkulturen
 - Kaliseife (Schmierseife)
 - Azadirachtin aus *Azadirachta indica* (Neem)*
 - Gelatine
 - Fe(III) Phosphat (Ferramol als Molluscicid)
 - Rodentizide (nur in Köderboxen bzw. so, dass Prädatoren nicht gefährdet werden)
 - Ethylalkohol*, Gesteinsmehle*, Kaffee*
5. Nur in Sonder- und Dauerkulturen sowie in Zierpflanzen zugelassene Hilfsmittel
 - Diatomerde*
 - Calciumhydroxid
 - In Notfällen Verwendung von Kupfer bis zu 3 kg/ha und Jahr gemittelt über einen Zeitraum von 5 Jahren und vorzugsweise max. 500 g je Spritzung
 - Schwefelzubereitungen wie Hepar Sulphuris*, Schwefel-Kalk-Brühe

*) soweit konform mit Anhang II B der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

Anhang 6 Beispiele zum Ablauf von Umstellungszeiten

Die normale Umstellungszeit für Flächen bzw. Kulturen kann aus dem nachfolgenden Diagramm ersehen werden. Wenn die Fläche vorher intensiv konventionell bewirtschaftet worden ist, kann die Umstellzeit länger dauern. Bei besonders günstigen Voraussetzungen kann die Umstellzeit gekürzt werden (siehe Kapitel 7.3.1).



- 0 = Die Uhr läuft. Zeitpunkt des letzten richtlinienwidrigen Mitteleinsatzes. Von diesem Zeitpunkt an wird der Betrieb nach den Demeter-Richtlinien bewirtschaftet. Im ersten Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt 0, haben die Produkte keine Anerkennung.
- 1 = 12 Monate danach. Die Produkte, die nach diesem Zeitpunkt geerntet werden, können die Anerkennung **„In Umstellung auf Demeter“** erhalten.
- 2 = 24 Monate danach. Produkte, die 24 Monate nach dem Umstellungsbeginn gesät wurden, können nach der Anerkennung unter dem **„Demeter“**-Markenzeichen vermarktet werden. Dauerkulturen, die nach diesem Zeitpunkt geerntet werden, können die Anerkennung **„In Umstellung auf Demeter“** erhalten.
- 3 = 36 Monate danach und länger. Die Produkte von Dauerkulturen, die nach diesem Zeitpunkt geerntet werden, können die Demeter-Anerkennung erhalten.

Beispiel 1, Getreide: Grundregel: die dritte Ernte hat Demeter-Anerkennung

Beispiel 2, Milch: Wenn Milch oder Milchprodukte (z.B. aus der Hofverarbeitung) unter der Marke **„in Umstellung auf Demeter“** verkauft werden, dann müssen mindestens 80 % des Futters als **„Demeter in Umstellung“** zertifiziert sein. Maximal ein Drittel der Futtermischung kann von Flächen kommen, die im ersten Jahr in Umstellung sind.

Anhang 7 Ausnahmegenehmigungen (ANG)

Nr. der ANG	Bezeichnung	Seite
1	Zukauf von unbehandeltem konventionellen Saat- oder Pflanzgut	3.1; 3.2
2	Boden ohne Vegetation	3.6
3	Neue Kultur- und Produktionsverfahren (z. B. neue Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und Pflanzenpflegemittel)	3.7
4	Schutz von hochwertigen Schutzgebieten und Abholzen von unberührtem Regenwald	3.7
5	Keine eigene Tierhaltung (Raufutterfresser)	5.1
6	Anbindehaltung	5.2
7	Umbau von Stallgebäuden länger als 5 Jahre (Stallkonstruktion, Stallumbau, Vollspaltenböden)	5.3
8	Weidegang	5.3
9	Fehlen von Auslauf für Rinder	5.3
10	Fehlen von Auslauf für Schweine	5.4
11	Enthornung.	5.4
12	Fehlender Zugang zum Auslauf für Geflügel oder Wasser für Wasservögel	5.5
13	Beschränkung der Einfuhr organischer Futtermittel	5.6
14	Futterzukauf	5.7
15	Pensionstiere	5.7
16	Gemeinschaftsweide	5.8
16A	Konventionelles Futter für Geflügel	5.8
17	Zukauf von Tieren (prinzipiell)	5.9
18	Zukauf von Rindern für Zuchtzwecke	5.10
19	Zukauf konventioneller Ferkel	5.11
20	Zukauf konventioneller Masthähnchen	5.12
21	Schrittweise Anerkennung (Umstellung) von Flächen	7.1
22	Gleiche Sorte auf anerkannter und konventioneller Fläche auf dem Betrieb (Parallelanbau): nur bei Dauerkulturen	7.1
23	Längere Umstellungszeiten (mehr als 5 Jahre)	7.1
24	Zukauf von Grundfuttermitteln	A 2

Alle Ausnahmegenehmigungen werden vom Demeter-Bond Lëtzebuerg erteilt.

Es gibt für einzelne Länder zeitlich befristete Ausnahmegenehmigungen.

Anhang 8 Mindestschlachtalter bei Geflügel

Geflügelart	Mindestalter in Tagen
Hühner	81
Kapaune	150
Peking-Enten	49
Weibliche Flugenten	70
Männliche Flugenten	84
Mulard-Enten	92
Perlhühner	94
Truthühner und Bratgänse	140

Anhang 9 Zugelassene Mittel für Reinigung und Desinfektion in Ställen und Einrichtungen (z.B. Anlagen und Geräten)

Kali- und Natriumseife

Wasser und Dampf

Kalkmilch

Kalk

Ätzkalk

Natriumhypochlorid (z. B. als Lauge)

Natronlauge

Kalilauge

Wasserstoffperoxid

Natürliche Pflanzenessenzen

Zitronensäure, Peressigsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure und Essigsäure

Alkohol

Salpetersäure (für die Melkeinrichtung)

Phosphorsäure (für die Melkeinrichtung)

Hygiene und Desinfektionsmittel für Zitzen und Melkgeschirr

Natriumcarbonat

Anhang 10 Biologisch-dynamische Präparate

1. Allgemeines

Die biologisch-dynamischen Präparate (im Folgenden „Präparate“) sind Naturmittel, die in geringsten Dosen eingesetzt werden, um das Bodenleben, das Wachstum und die Qualität der Pflanzen sowie die Tiergesundheit zu fördern. Sie wirken als „Bioregulatoren“, d.h. sie regen die Selbstorganisation biologischer Systeme an (Raupp und König 1996).

Sie stellen einen wesentlichen, nicht ersetzbaren Grundbestandteil des biologisch-dynamischen Landbaus dar. Ihre Anwendung ist daher in den DEMETER-Richtlinien verpflichtend vorgeschrieben.

Die Präparate werden im landwirtschaftlichen Betrieb aus Pflanzenteilen, Kuhmist oder Quarzmehl hergestellt. Dabei werden die genannten Materialien z.T. in tierischen Organhüllen für mindestens ein halbes Jahr im Boden vergraben. Die Organhüllen werden nach Abschluss des Herstellungsprozesses von den Präparaten entfernt und der ordnungsgemäßen Tierkörperbeseitigung zugeführt.

Die Aufwandmengen der Präparate betragen für die Spritzpräparate 300g/ha (Hornmist) bzw. 5g/ha (Hornkiesel) und je 1-2 ccm der Kompostpräparate pro 10 m³ Kompost oder Stallmist/Gülle.

Weitere Detailfragen der Herstellung und Anwendung der Präparate sind in den Anleitungsbüchern von Wistinghausen et al. (1997 und 1998) wiedergegeben.

2. Grundprinzip der Herstellungsmethode der Präparate

Die Biologisch-dynamischen Präparate werden unter Zuhilfenahme von Naturprozessen (wie z.B. der Bodenwinterruhe und Sommerbodenleben) am besten im landwirtschaftlichen Betrieb selbst hergestellt. Die für die Präparate benötigten Komponenten sollten so weit als möglich aus dem Betrieb selber stammen.

Zu dem Grundprinzip der Herstellung und Wirkungsweise der Präparate gehört, den Zusammenhang mit lebendigen biologischen Prozessen zu gewährleisten. Die Wahl der Organe erfolgt unter Berücksichtigung ihrer allgemeinen Funktion im tierischen Organismus. Die verwendeten Organhüllen haben während des Herstellungsprozesses die Funktion, die aufbauenden und gestaltenden Lebenskräfte des Umkreises auf die jeweilige in dem Organ befindliche Substanz hin zu konzentrieren.

Das setzt die Verwendung von Organhüllen in Lebensmittelqualität voraus. Eine technische Desinfektion der Organhüllen kommt daher nicht in Frage.

Durch diese spezifische Herstellungsmethode wird das feinstoffliche Kräftepotential der Präparate aufgebaut. Sie sind von der Wirkung her mit homöopathischen Arzneimitteln zu vergleichen.

3. Die für die Präparate benötigten Substanzen und Hüllen

Für die Herstellung der Präparate werden folgende Komponenten verwendet (in Klammer stehen die pro Flächeneinheit benötigten Mengen an Organmaterial):

Präparat	Material	tierisches Organ	Mengenbedarf / Jahr
Spritzpräparate:			
Hornmist	Rinderdung	Kuhhorn	1 Horn / ha (1*)
Hornkiesel	Quarzmehl	Kuhhorn	1 Horn / 25 ha
Düngerzusatzpräparate:			
Kamille	Blüte	Darm (2*)	30 cm / 100 ha
Eichenrinde	Borke	Schädel (3*)	1 Schädel / 300 ha
Löwenzahn	Blüte	Bauchfell (4*)	30 x 30 cm / 100 ha
Nicht von der VO 1774/2002 betroffen:			
Schafgarbe	Blüte	Blase (5*)	1 Blase / 250 ha
Brennnessel	oberirdische Pflanze	(entfällt)	
Baldrian	Blütenextrakt	(entfällt)	

Anmerkung: (1*): bei 5-maliger Verwendung; (2*): Rinderdarm, aus BSE-freien Ländern; (3*): Haustierschädel (Knochenschale) von Schwein, Pferd oder Rind (unter 1 Jahr Alter); (4*): Peritoneum vom Rind; (5*): Blase vom Hirsch (keine Herkünfte aus Nordamerika)

4. Herkunft und Behandlung der Organe

Die benötigten Organe stammen so weit möglich von Bio-Tieren aus dem eigenen Betrieb. Lediglich bei den Hörnern ist davon abweichend auch auf Herkünfte der Horndüngerproduktion zurückzugreifen.

Solange nicht anders geregelt, kann der Rinderdarm derzeit nur aus BSE-freien Ländern verwendet werden.

Bei allen Organen (mit Ausnahme der Hirschblase und Hörner) handelt es sich um lebensmitteltaugliches Material der Kategorie 3 entsprechend der VO (EU) 1774/2002.

Die Organe werden frisch oder in getrocknetem Zustand verwendet.

Der Schädel wird vor der Befüllung mit Eichenrinde in einem geschlossenen Komposter in einem Sägemehl-Kompost-Gemisch durch mikrobielle Mazeration vom Fleisch gereinigt. Die Reinigungsreste werden der Tierkörperbeseitigung zugeführt.

Während der Präparate-Herstellung sind die (gefüllten) Organe vor Wildfraß in geeigneter Form zu schützen, (z.B. durch unglasierte Tonblumentöpfe, auszäunen von Tieren etc.)

Nach der Herstellung werden die Rückstände der Organhüllen vom Präparat getrennt und der geordneten Tierkörperbeseitigung zugeführt.

5. Aufzeichnungspflicht

Über den Herstellungsprozess sind Aufzeichnungen zu führen, die jederzeit über folgende Sachverhalte Aufschluss gewähren:

- Die Herkunft der Organhüllen (Schlachter, Tierart und -herkunft, Menge)
- Ort der Präparateherstellung (mit Lageskizze)
- Datum des Vergrabens und wieder Ausgrabens der Präparate
- Verbleib der Reste der Organhüllen (Bestätigung der Entsorgungseinrichtung)

6. Kontrolle

Die Aufzeichnungen werden routinemäßig bei den Demeter-Kontrollen mitgeprüft.

7. Risikobewertung

Die Verwendung der biologisch-dynamischen Präparate stellt kein zusätzliches Risiko dar, da

- Die verwendeten Organhüllen entweder Lebensmittelqualität aufweisen (Schädel, Darm, Bauchfell) oder als Dünger zugelassen sind (Hörner),
- Die Organe nach der Herstellung wieder vom eigentlichen Präparat getrennt und entsorgt werden,
- Durch den mindestens halbjährigen Rotteprozess von einem natürlichen Abbau pathogener Keime und einer biologischen Stabilisierung der einzelnen Präparate ausgegangen werden kann,
- Die verwendete Menge an Präparat extrem niedrig ist (wenige Gramm pro Hektar),
- Die Düngerpräparate nur über den Wirtschaftsdünger dem Boden zugefügt werden, nicht der Pflanze selbst.

Angesichts der geschilderten geringen verwendeten Mengen und der natürlichen bodenmikrobiologischen Abbauvorgänge kann die Herstellung und Anwendung der Präparate als risikofrei eingestuft werden.

Empfohlene Literatur:

Raupp, J. & U. J. König (1996): Biodynamic preparations cause opposite yield effects depending upon yield levels. Biol. Agric. & Hort. 13, 175-188

Wistinghausen, C.v., W. Scheibe, H. Heilmann, E.v. Wistinghausen, U.J. König (1997): Anleitung zur Anwendung der biologisch-dynamischen Präparate. Arbeitsheft Nr. 2. Stuttgart, 2. Aufl.

Wistinghausen, C.v., W. Scheibe, E.v. Wistinghausen, U.J. König (1998): Anleitung zur Herstellung der biologisch-dynamischen Präparate. Arbeitsheft Nr. 1. Stuttgart, 3. Aufl.

*) soweit konform mit Anhang I A, Absatz 2.3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

Nachwort

Die Demeter Erzeugungsrichtlinien sind von der Demeter-Kommission auf Grundlage der Demeter International Rahmenrichtlinien Erzeugung vom Juni 2007 beschlossen worden. Alle praktizierenden Bauern hatten die Möglichkeit, an diesem Prozess mitzuwirken durch Anwesenheit und Beteiligung in den jeweiligen Versammlungen.

Die Richtlinien werden zur Voraussetzung für die Demeter-Anerkennung durch den Beschluss des Demeter-Bond Lëtzebuerg und haben Ihre Gültigkeit ab der Veröffentlichung.

Die vorliegende Fassung dieser Richtlinien ist aus der Zusammenarbeit von Praxis, Beratung und Wissenschaft hervorgegangen. Damit spiegelt diese Richtlinie sowohl den Erkenntnisstand zu einer bestimmten Zeit als auch den derzeitigen Stand der gesetzlichen Regelungen wider. Die Arbeit an den Richtlinien muss diesbezüglich zur Aktualisierung ständig fortgesetzt werden.

Die bei Demeter International beteiligten Länder sind: Ägypten, Brasilien, Deutschland, Dänemark, Finland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz und USA.

Vorschläge zur Ergänzung und Änderung sollen an die Demeter-Kommission gesandt werden:

Veräin fir biologesch-dynamesch Landwirtschaft asbl.

Demeter-Bond Lëtzebuerg

13, parc d'activité Syrdall

L-5365 Munsbach

demeter@pt.lu

Die vorliegenden Richtlinien sind für die Erzeugungsbetriebe in Landwirtschaft, Garten- und Obstbau, die eine Umstellungs- bzw. Demeter-Anerkennung haben oder erreichen wollen, solange gültig, bis sie durch die Verabschiedung einer weiterentwickelten Fassung ersetzt werden.

Munsbach, den 20. Juni 2008

(Fräns Siebenaler Demeter-Kommission)

(Änder Schanck Präsident)